**A propos de ce livre**

Ceci est une copie numérique d'un ouvrage conservé depuis des générations dans les rayonnages d'une bibliothèque avant d'être numérisé avec précaution par Google dans le cadre d'un projet visant à permettre aux internautes de découvrir l'ensemble du patrimoine littéraire mondial en ligne.

Ce livre étant relativement ancien, il n'est plus protégé par la loi sur les droits d'auteur et appartient à présent au domaine public. L'expression "appartenir au domaine public" signifie que le livre en question n'a jamais été soumis aux droits d'auteur ou que ses droits légaux sont arrivés à expiration. Les conditions requises pour qu'un livre tombe dans le domaine public peuvent varier d'un pays à l'autre. Les livres libres de droit sont autant de liens avec le passé. Ils sont les témoins de la richesse de notre histoire, de notre patrimoine culturel et de la connaissance humaine et sont trop souvent difficilement accessibles au public.

Les notes de bas de page et autres annotations en marge du texte présentes dans le volume original sont reprises dans ce fichier, comme un souvenir du long chemin parcouru par l'ouvrage depuis la maison d'édition en passant par la bibliothèque pour finalement se retrouver entre vos mains.

**Consignes d'utilisation**

Google est fier de travailler en partenariat avec des bibliothèques à la numérisation des ouvrages appartenant au domaine public et de les rendre ainsi accessibles à tous. Ces livres sont en effet la propriété de tous et de toutes et nous sommes tout simplement les gardiens de ce patrimoine. Il s'agit toutefois d'un projet coûteux. Par conséquent et en vue de poursuivre la diffusion de ces ressources inépuisables, nous avons pris les dispositions nécessaires afin de prévenir les éventuels abus auxquels pourraient se livrer des sites marchands tiers, notamment en instaurant des contraintes techniques relatives aux requêtes automatisées.

Nous vous demandons également de:

+ *Ne pas utiliser les fichiers à des fins commerciales* Nous avons conçu le programme Google Recherche de Livres à l'usage des particuliers. Nous vous demandons donc d'utiliser uniquement ces fichiers à des fins personnelles. Ils ne sauraient en effet être employés dans un quelconque but commercial.

+ *Ne pas procéder à des requêtes automatisées* N'envoyez aucune requête automatisée quelle qu'elle soit au système Google. Si vous effectuez des recherches concernant les logiciels de traduction, la reconnaissance optique de caractères ou tout autre domaine nécessitant de disposer d'importantes quantités de texte, n'hésitez pas à nous contacter. Nous encourageons pour la réalisation de ce type de travaux l'utilisation des ouvrages et documents appartenant au domaine public et serions heureux de vous être utile.

+ *Ne pas supprimer l'attribution* Le filigrane Google contenu dans chaque fichier est indispensable pour informer les internautes de notre projet et leur permettre d'accéder à davantage de documents par l'intermédiaire du Programme Google Recherche de Livres. Ne le supprimez en aucun cas.

+ *Rester dans la légalité* Quelle que soit l'utilisation que vous comptez faire des fichiers, n'oubliez pas qu'il est de votre responsabilité de veiller à respecter la loi. Si un ouvrage appartient au domaine public américain, n'en déduisez pas pour autant qu'il en va de même dans les autres pays. La durée légale des droits d'auteur d'un livre varie d'un pays à l'autre. Nous ne sommes donc pas en mesure de répertorier les ouvrages dont l'utilisation est autorisée et ceux dont elle ne l'est pas. Ne croyez pas que le simple fait d'afficher un livre sur Google Recherche de Livres signifie que celui-ci peut être utilisé de quelque façon que ce soit dans le monde entier. La condamnation à laquelle vous vous exposeriez en cas de violation des droits d'auteur peut être sévère.

**À propos du service Google Recherche de Livres**

En favorisant la recherche et l'accès à un nombre croissant de livres disponibles dans de nombreuses langues, dont le français, Google souhaite contribuer à promouvoir la diversité culturelle grâce à Google Recherche de Livres. En effet, le Programme Google Recherche de Livres permet aux internautes de découvrir le patrimoine littéraire mondial, tout en aidant les auteurs et les éditeurs à élargir leur public. Vous pouvez effectuer des recherches en ligne dans le texte intégral de cet ouvrage à l'adresse `http://books.google.com`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

# Das Duell und der germanische Ehrbegriff

Georg von Below

Digitized by Google

· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·

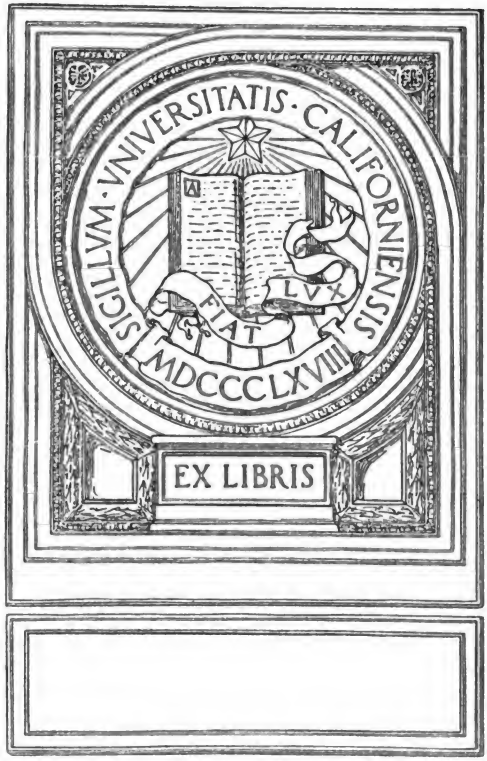


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Das Duell

und der

# germanische Ehrbegriff.

Von

Dr. **Georg von Below,**
ord. Professor der Geschichte.

Durch die Duelle wird „das ziel und ende der ritterlichen und adelichen tugenden, auch alten deutschen redlichkeit, welche in diesen excessen gar nicht, sondern in der erbarkeit und erlaubten tapferkeit bestehet, mit nichten erhalten".

Kaiser Matthias (1617).

**Kassel.**
Verlag von Max Brunnemann.
**1896.**

Digitized by Google

Digitized by Google

CR 4585
B 46

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| Einleitung | 5 |
| Der gerichtliche Zweikampf | 7 |
| Das Fehderecht | 15 |
| Das Turnier | 20 |
| Das deutsche System der Behandlung von Ehrverletzungen | 22 |
| Die Entstehung des Duells | 30 |
| Das Duellwesen unter Heinrich III. von Frankreich | 40 |


M323431

Digitized by Google

Digitized by Google

„Ein Duell? O Mittelalter, wann wirst Du endlich ausgestorben sein?"

Diese Worte legt Bertha von Suttner in dem Roman High-Life einem aufgeklärten Deutschen Prinzen in den Mund.

Daß das Duell aus dem Mittelalter stamme, erzählen uns auch die Gelehrten.

„Das persönliche Selbstgefühl der Germanen forderte gerade bei der Ehrverletzung eine mannhafte, kriegerische Genugtuung. Die Fehde erhielt sich für diesen Fall bis in die späteste Zeit, und was wir hier wahrnehmen, ist die durch Jahrhunderte sich hindurchziehende, alte zähe Wurzel des heutigen Duells." „In der germanischen Welt gewinnt die Ehre eine tiefere individuelle Bedeutung. Der Einzelne ist daher auch jeden Augenblick bereit, diese vorwiegend individuelle Ehre selbst durch die Einsetzung seines Lebens zu beweisen. Das ist der Grund des Ehrenduells, von dem Römer und Griechen nichts wissen." „Beleidigungen, üble Nachreden über unehrenhafte Handlungen oder Gesinnungen gehörten im Mittelalter nicht, wie die schwerern Verbrechen, vor die Gerichte; man war weit davon entfernt, etwa seine Ehre um Geld anzuschlagen und mit der römisch-rechtlichen Injurienklage vor Gericht aufzutreten." „Das persönliche Fehderecht und die persönliche Fehdepflicht hat sich auf dem Gebiet behauptet, welches wir heute als das der Ehrensachen bezeichnen, und das ist der Ursprung unsres Duells." „Das moderne Duell nahm seinen Ursprung im Ritterwesen und vor allem im gerichtlichen Zweikampf." „Das Duell ist auf dem religiös-romantischen Boden der Gottesurteile entstanden." „Die statutarische Gesetzgebung über die Ehrverletzung ist im Mittelalter nur für die mittleren und niederen

Digitized by Google

Stände berechnet gewesen, nicht aber für die höheren. Für diese galt ohne Zweifel im Felde der Injurien das mittelalterliche Fehderecht".

Ich könnte diese Blütenlese von Urteilen deutscher Gelehrten leicht noch um das hundertfache vermehren. Wozu aber? Sagt sich nicht jeder Leser selbst, daß jene nur aussprechen, was ihm von jeher geläufige Ansicht gewesen ist?

Im einzelnen sind sich die Gelehrten, wie man sieht, ja freilich nicht einig. Der eine bringt das Duell mehr mit dem gerichtlichen Zweikampf, der andere mehr mit dem Fehdewesen in Zusammenhang. Einig aber sind sie in dem Hauptpunkte, darin nämlich, daß das Duell in seinem Wesen aus dem Mittelalter stammen, der specifische Ausdruck des Ehrbegriffs der Germanen und namentlich des mittelalterlichen Rittertums sein soll. Die Gegner des Duells fällen darüber dasselbe Urteil wie seine Anhänger. Diese rechtfertigen damit das Duell; jene fühlen sich teils durch den germanischen Ursprung, den man ihm zuschreibt, beengt, teils verwerfen sie es gerade deshalb, weil es ein Überbleibsel des Mittelalters sei.

Die Anschauung von dem germanischen und ritterlichen Ursprung des Duells, die so allgemein geteilt wird, ist jedoch tatsächlich ein vollkommener Irrtum, einer der größten und zugleich verhängnisvollsten Irrtümer, die die Weltgeschichte kennt, — verhängnisvoll durch die sittliche Verwirrung, die er verursacht hat, und durch die Zahl der Menschenleben, die ihm zum Opfer gefallen sind.

Dem Mittelalter, wenigstens dem Deutschen Mittelalter, ist das Duell durchaus fremd. Der Germane hat eine Auffassung von der angemessenen Erledigung eines Ehrenhandels, die dem Duellstandpunkt aufs allerschärfste gegenübersteht. Der Deutsche Ritter des Mittelalters würde das Duell als etwas lächerliches angesehen haben. Die Einrichtung des Duells ist ebenso undeutsch wie das Wort. Es ist geradezu lächerlich, aus dem Duellwesen sich den Ehrbegriff des Germanen und des Ritters zu construieren. Ich trage gar kein Bedenken zu behaupten: kein deutscher Adliger und ganz besonders kein Mitglied einer alten deutschen Adelsfamilie, dem der historische Ursprung des Duells bekannt ist, darf den Duellstandpunkt vertreten.

Die folgenden Blätter wollen den Nachweis für die soeben aufgestellten Sätze erbringen. Sie wollen also zeigen, daß das Duell dem germanischen Geiste fremd ist, und zugleich, auf welchem andern Boden es erwachsen ist. Meine Beweisführung wird sich verhältnismäßig einfach gestalten. Meistens nämlich werde ich mich darauf beschränken können, an Tatsachen zu erinnern, die jeder Kenner der Deutschen Rechtsgeschichte unbedingt zugeben wird, die nur mit der

Digitized by Google

erforderlichen Unbefangenheit betrachtet zu werden brauchen, um das wahre Bild von den Verhältnissen der Vergangenheit zu liefern. Ich brauche den Leser nur zu bitten, vorurteilslos die Tatsachen, die ich anführen werde, sich zu vergegenwärtigen; dann wird er sofort erkennen, daß die herrschende Meinung durch sie schlechthin ausgeschlossen wird, daß die Anschauung von dem germanischen Ursprung des Duells eine Fabel ist, auf Legendenbildung späterer Zeiten beruht. Soweit die nachfolgenden Mitteilungen die Ergebnisse neuer Studien sind, verweise ich auf Untersuchungen, die ich an anderer Stelle niederlege. [1])

Ich beginne mit einigen Bemerkungen über Einrichtungen des Deutschen Mittelalters, an die man das Duell hat anknüpfen wollen.

## Der gerichtliche Zweikampf.

In der äußeren Gestalt hat das Duell unzweifelhafte Ähnlichkeit mit dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters. Allein über der äußeren Ähnlichkeit darf man nicht die tiefe innere Verschiedenheit übersehen. Je genauer man sich über den gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters unterrichtet, desto mehr erkennt man, wie vollkommen sich das Duell von ihm in seinem Wesen unterscheidet. Schon das wenige, was wir hier anführen wollen, wird den scharfen Gegensatz zwischen beiden erkennen lassen.

Zunächst ist das Duell ein außergerichtliches und sogar ungesetzliches Verfahren. Es beruht auf principieller Verachtung des Gerichts, des Rechtsweges. Diejenigen, welche auf dem Duellstandpunkt stehen, erklären die Beschreitung des Rechtsweges für die Erreichung der Zwecke, denen das Duell dienen soll, für unangemessen, sogar für entehrend. Dagegen der gerichtliche Zweikampf ist eben ein gerichtlicher Akt. Er geht vor Gericht vor sich, und das Gericht

[1]) Vgl. meine Abhandlung im Januarheft (1896) der Göttingischen Gelehrten Anzeigen (daselbst auch weitere Litteratur). Weitere Untersuchungen lasse ich in der Zeitschrift f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft folgen.

Digitized by Google

erkennt darüber, ob er im einzelnen Falle zulässig ist. Er bildet ferner nur einen Teil des gerichtlichen Verfahrens; er fällt nicht mit ihm zusammen; er bildet nicht einmal seinen Abschluß. Beim Duell besteht das ganze Verfahren im Duell und endigt auch damit. Beim gerichtlichen Zweikampf dagegen folgt auf den Ausgang des Kampfes noch die Execution; keineswegs liegt im Kampfe die Strafe; durch den Ausgang des Kampfes wird erst entschieden, wen eine Strafe trifft. Wie es im Schwabenspiegel heißt: „wirt der überwunden, uff den man da sprichet, man riht über in, als reht ist". Nur wenn der Tod des einen Prozeßgegners eintritt (der nie Zweck des Kampfes ist), kann die Strafe fortfallen.

Noch weitere Unterschiede ergeben sich, wenn wir auf die Fälle achten, in denen der gerichtliche Zweikampf zulässig ist. Er hat, wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters, eine sehr ausgedehnte Verwendung gefunden. Der tiefere Grund dafür lag darin, daß das Beweisverfahren damals noch unbeschreiblich roh, noch überaus formalistisch war. Die häufige Anwendung des Zweikampfes ist nicht das einzige Beispiel, in dem sich der unvollkommene Zustand des Beweisverfahrens jener Zeit äußert. Neben ihm stehen z. B. die Gottesurteile des glühenden Eisens und der Wasserprobe und das Institut der Eideshelfer. Da man sich nicht darauf verstand, in sachlicher Weise die Schuldfrage zu ermitteln, griff man zu so rohen, rein formalen Mitteln. Höchst charakteristisch für jene Zeit ist es, daß man den Zweikampf nicht blos für die Ermittelung der Schuldfrage, sondern gelegentlich auch dazu angewandt hat festzustellen, was eigentlich Recht sei. So wird von Kaiser Otto I. berichtet, daß er, als es zweifelhaft geworden war, ob die Enkel nach dem Tode ihrer Väter mit den Oheimen zur Erbschaft ihrer Großväter berufen seien, die Frage einer Reichsversammlung vorlegte, auf der beschlossen wurde, sie durch Zweikampf entscheiden zu lassen. In der Tat wurde die Sache durch gemietete Kämpen ausgemacht: der Sieg blieb auf Seiten derer, welche sich für das Repräsentationsrecht der Enkel ausgesprochen hatten. Von König Alfons VII. von Kastilien (1126—57) ferner hören wir, daß er durch einen Zweikampf die Frage entscheiden ließ, ob bei Abhaltung des Gottesdienstes die alte spanische oder die römische Liturgie die bessere sei. So häufig aber aber auch der Gebrauch des Zweikampfes im Mittelalter ist, so bedeutend die Rolle, die er im gerichtlichen Verfahren spielt, — für eine Art von Streitigkeiten ist er am wenigsten angewandt worden, und das sind gerade die — Ehrenhändel!!! Im allgemeinen nämlich darf man sagen, daß der gerichtliche Zweikampf nur bei

Digitized by Google

schwereren Verbrechen als zulässig angesehen wurde. Vergegenwärtigen wir uns, um etwas mehr ins einzelne einzugehen, beispielsweise das System, das im sächsischen Rechtsgebiet im dreizehnten Jahrhundert, also im rechten Mittelalter, bestand. Hier konnte der Zweikampf stattfinden, wenn die Anschuldigung wegen Friedensbruchs erhoben wurde. Dahin gehörten wohl alle Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder Handabhauen bedroht sind. Erwähnt werden: Notzucht, Diebstahl und Raub, Todschlag, Lähmung und erhebliche Wunde (d. h. Fleischwunde), insbesondere Friedensbruch im engeren Sinne (Verletzung des besondern Friedens, der gewissen Orten, Zeiten, Personen, Sachen gesetzlich zukommt u. s. w.). Daß der Zweikampf auch bei Ehrenhändeln stattfand, wird gar nicht erwähnt! Nichts beweist schlagender, daß der moderne „Ehrenkampf" nichts mit dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters zu tun hat, als die Tatsache, daß man im Mittelalter den Zweikampf anwandte, um den Dieb des Diebstahls zu überführen! Nicht weniger charakteristisch ist es für den Zweikampf des Mittelalters, wenn Rechtsdenkmäler von weitem Geltungsgebiet die Zulässigkeit des Zweikampfes an einen bestimmten Minimalwert des Streitobjectes knüpfen. So spricht z. B. der Schwabenspiegel davon, daß der Kläger klage, der Gegner „habe ihm so viel von seinem Gut genommen, daß es Kampfes würdig sei". Eine solche bestimmte, in Zahlen ausgedrückte Begrenzung des kampfwürdigen Streitobjectes kannte man auch in Frankreich. Daß die Kampfwürdigkeit einer Wunde ebenfalls von ihrer Erheblichkeit abhing, haben wir bereits angedeutet. In dieser Hinsicht bemerken wir wiederum den vollkommenen Gegensatz zum Duellstandpunkt. Im Mittelalter wird bei schwerer Verwundung zum Zweikampf herausgefordert. Der moderne Duellant denkt bei schwerer Verwundung nicht mehr an eine Forderung; dagegen wenn er einen einfachen, ganz unblutigen Schlag erhalten hat, dann erfolgt die Forderung. Gerade in einem solchen Falle aber ist im Mittelalter der Zweikampf ausgeschlossen. Der Sachsenspiegel, welcher ihn bei der Fleischwunde für zulässig erklärt, sagt andererseits (II, 16 § 8): „wen man ohne Fleischwunde schlägt oder Lügner schilt, dem soll man Buße (Geldbuße) geben nach seiner Geburt". Wo ist da der dem Duell mit dem gerichtlichen Zweikampf gemeinsame Zug?!

Vom dreizehnten Jahrhundert, dem die genannten Beispiele angehören, wenden wir uns noch in eine frühere Periode. Für die sog. fränkische Zeit, d. h. die Zeit vom fünften bis zum neunten Jahrhundert, haben wir ein sehr reiches Material von Rechtsdenkmälern in den sog. Volksrechten, dem salischen, ribuarischen, ala-

Digitized by Google

mannischen, langobardischen u. s. w. Rechte. Diese enthalten über Ehrenkränkungen und ihre Ahndung höchst detaillierte Mitteilungen. Allein nur einmal geschieht in ihnen des Zweikampfes Erwähnung: nach langobardischem Rechte dürfen nämlich bestimmte einzelne Verläumdungen durch gerichtlichen Zweikampf erhärtet werden. Wohlbemerkt: nur bestimmte einzelne; keineswegs kommt bei Beleidigungen überhaupt der Zweikampf in Anwendung. Es besteht ferner kein Zwang: der Beleidiger ist nicht verpflichtet sich auf den Zweikampf einzulassen; will er es nicht auf den Wahrheitsbeweis ankommen lassen, so giebt er eine Ehrenerklärung ab. Endlich: wenn der Beleidiger im Zweikampf unterliegt, so ist damit noch keineswegs der Ehrenhandel erledigt; es wird vielmehr jetzt noch die Geldbuße verhängt.

Immerhin bietet das langobardische Recht doch wenigstens einen Fall der Anwendung des Zweikampfes bei Ehrenkränkungen, wenngleich die Art der Anwendung von Grund aus verschieden ist von der, die das moderne Duell findet. Und so ließen sich noch ein paar Rechtsdenkmäler anführen, die auch den Zweikampf bei Beleidigungen für zuläßig erklären. Allein es handelt sich eben nur um vereinzelte Fälle, um Ausnahmen. Die Regel ist, daß im Mittelalter der Zweikampf gerade bei Ehrenhändeln nicht stattfindet. Nicht das ist charakteristisch, daß er vereinzelt wegen einer bestimmten Beleidigung als zuläßig angesehen wird; sondern darin liegt das charakteristische, daß er im großen und ganzen gerade bei Ehrenhändeln ausgeschlossen ist. Und selbst in den seltenen Fällen, in denen er als zuläßig gilt, hat er eine durchaus andere Stellung als das moderne Duell. Wir haben das zum Teil schon auseinandergesetzt. Wir müssen jedoch etwas wesentliches in dieser Hinsicht noch hinzufügen. Dem Umstande nämlich, daß der gerichtliche Zweikampf nur einen Teil des gerichtlichen Verfahrens ausmacht, entsprechend findet er überall, wo er überhaupt zuläßig ist, keineswegs ohne weiteres statt. Er ist nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, in denen sich völlig gleich gewichtige Rechtsbehauptungen der streitenden Teile gegenüberstehen. Nicht jede Anschuldigung wegen eines an sich kampfwürdigen Verbrechens kann in der Form der Kampfklage erhoben werden. Es überwiegt vielmehr regelmäßig die Unschuldsbehauptung des Beklagten. Damit es zum Kampfe komme, muß ihr der Kläger eine zwar nicht überwiegende, aber gleichwiegende Behauptung der Schuld entgegenstellen können. Es müssen, mit anderen Worten, für die

Digitized by Google

Schuld des Beklagten gewisse Anhaltspunkte klägerischerseits beigebracht werden, die zwar für sich allein nicht zur Überführung genügen, aber den Beklagten von seinem Recht ausschließen. Nur ausnahmsweise also kann selbst bei an sich kampfwürdigen Verbrechen zum Zweikampf geschritten werden. Wie schroff ist hier wiederum der Gegensatz zum modernen Duell! Wir sehen, wie der Deutsche des Mittelalters sich gewissenhaft bemüht die Schuldfrage zu beantworten, und nur diesem Zweck soll auch der Zweikampf, ein so rohes Beweismittel er ist, dienen. Ganz anders dagegen der Duellstandpunkt! Das moderne Duell dient gerade dazu, eine Erörterung der Schuldfrage auszuschließen. Frau von Staël sagt sehr treffend: „On a vu beaucoup d'hommes de bonne compagnie en France, qui, accusés d'une action condamnable, répondaient: il se peut que cela soit mal, mais personne du moins n'osera me le dire en face." Eben hierin kommt nicht am wenigsten der tief unsittliche, der — ich kann es nicht besser bezeichnen — von Grund aus undeutsche Charakter des Duells zum Ausdruck! Frau von Staël fährt fort: „Il n'y a pas de propos qui suppose une plus grande dépravation; car où en serait la société humaine, s'il suffisait de se tuer les uns les autres pour avoir le droit de se faire d'ailleurs tout le mal possible; de manquer à sa parole, de mentir, pourvu qu'on n'osât pas vous dire: ‚vous en avez menti': enfin, de séparer la loyauté de la bravoure et de transformer le courage en un moyen d'impunité sociale?" .

Sollen wir noch mehr Beispiele zum Beweise, daß das moderne Duell von dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters grundverschieden ist, häufen? Schon jetzt wird mir, glaube ich, jedermann zustimmen, wenn ich sage: das Duell hat mehr mit dem Hahnenkampf gemein als mit dem gerichtlichen Zweikampf des Deutschen Mittelalters. Indessen warum sollen wir uns nicht das Vergnügen machen, noch mehr Unterschiede aufzuzählen?

Man hat oft den gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters schlechthin als Gottesurteil aufgefaßt. Ein eigentliches Gottesurteil ist er freilich nicht. Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß bei dem Zweikampf die Vorstellung wenigstens mit eingewirkt hat, durch seinen Ausgang eine göttliche Entscheidung herbeizuführen. Dieser ihm eigentümliche sittliche Gedanke, daß im Kampf die Gottheit dem Rechte den Sieg verleihen werde, ist aber bei dem modernen Duell nicht vorhanden. Und so darf man denn sagen: da der Satz: „Deum adesse bellantibus credunt" nicht mehr gilt, hat der Zweikampf auch keine sittliche Weihe mehr.

Digitized by Google

Nach dem modernen „Ehrencodex“ ist derjenige ehrlos, der einen Gegner zum Duell herausfordert und dann zur verabredeten Zeit nicht erscheint. Dem Mittelalter ist eine solche Anschauung selbstverständlich fremd. Denn da der Zweikampf einen einfachen Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens ausmacht, so trifft den ausbleibenden Kläger hauptsächlich nur der Nachteil, daß der Beklagte von der Klage losgesprochen wird, und daneben etwa noch eine Geldbuße.

Das moderne Duell ruht auf der Theorie von der Satisfactionsfähigkeit. Es gehört zwar zu den vielen Unklarheiten, die ihm anhaften, daß niemand genau zu sagen weiß, wer als satisfactionsfähig anzusehen sei. Nur ganz im groben läßt sich die Grenze ziehen. Man kann nur so viel sagen, daß Bauern, Handwerker, Ladenbesitzer und Arbeiter nicht als satisfactionsfähig gelten. Je weniger bestimmt aber die Grenze gezogen ist, desto stolzer sehen die „satisfactionsfähigen“ Classen auf die „nicht satisfactionsfähigen“ herab; ein Duell mit diesen ist absolut ausgeschlossen. Der Sohn des Händlers, der heute einen Titel gewonnen hat, sieht morgen die Standesgenossen seines Vaters als nicht satisfactionsfähig an.

Im Mittelalter war das Verhältnis fast das umgekehrte. Die ständischen Gruppierungen waren einfach und klar; von jedem konnte man sagen, wozu er gehörte. Dagegen war es keineswegs untersagt, daß ein höher stehender einen tiefer stehenden zum Zweikampf herausforderte. Ein Ritter z. B. konnte, ohne sich etwas zu vergeben, vor Gericht einen Bauern kämpflich ansprechen. Die Vorstellung, der man in populären Darstellungen so oft begegnet, nur Ritter hätten im Mittelalter sich dem Zweikampf unterzogen, ist barer Unsinn. Nur insofern bestand ein Einfluß der ständischen Organisation auf das Gerichtsverfahren, als der höher stehende die Herausforderung des tiefer stehenden nicht anzunehmen brauchte. Es war ihm aber durchaus nicht verwehrt. Und unter einander konnten die Angehörigen der unteren Classen sich ebensogut zum Zweikampf herausfordern wie die der höheren. „Der Zweikampf“ — sagt Schäffner in seiner Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs — „war ein Mittel, welches allen Ständen gemeinschaftlich war; der Adel schlug sich ebenso unter sich wie die Roture und die Serfs (Unfreien); ebenso diente er aber auch zur Entscheidung derjenigen Ansprüche, die der Angehörige eines Standes an den eines andern hatte.“ Ein Unterschied tritt dann wohl noch in der Art der den einzelnen Classen zuerkannten Waffen hervor; doch herrscht in dieser Hinsicht große Mannigfaltigkeit; von einem durchgreifenden Unterschiede ist nicht die Rede. Die Vorrechte

Digitized by Google

aber, die die höheren Stände besitzen, sind ihnen nicht speziell mit Rücksicht auf den Zweikampf verliehen, sondern ihre Privilegierung ist allgemeiner Natur, zeigt sich auch in anderen Stücken des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens. —

Wenn nun der gewaltige Abstand, der sich zwischen dem modernen Duell und dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters gerade in dem tieferen Gehalt beider zeigt, schon ein Beweis gegen die Entstehung des einen aus dem anderen ist, so kommt weiter hinzu, daß noch während des Mittelalters Staat und Kirche daran gearbeitet haben, den gerichtlichen Zweikampf zu beseitigen, und daß ihnen dies bis zum Schluß des Mittelalters auch im großen und ganzen gelungen ist.

Die Beseitigung des Zweikampfes strebte zunächst das Christentum an und zwar bereits sehr früh. Eine nordische Aufzeichnung läßt einen Christen sagen: „übel gefällt mir das, wenn die Zweikämpfe wieder aufkommen; es ist das Sache von Heidenleuten". Im angelsächsischen Reiche — sagt Heinrich Brunner — übten auf die älteren Satzungen die Anschauungen der angelsächsischen Kirche einen weitgehenden Einfluß; er zeigt sich unter anderm in der Gestaltung des Beweisrechts, dem nicht nur der Zweikampf, sondern auch die einseitigen Ordalien fehlen. Das Rechtsbuch der Kirche des Mittelalters, das corpus iuris canonici, enthält mehrere energische Bestimmungen gegen den gerichtlichen Zweikampf. Neben der Kirche suchten die Monarchie und die Städte dasselbe Ziel zu erreichen, teils, wie eben angedeutet, hierin von der Kirche beeinflußt, teils selbständigen Antrieben folgend. Die Monarchie ist die große Culturträgerin des Mittelalters, und zu den unsterblichen Verdiensten, die sie sich erworben, gehört auch die Einschränkung und schließliche Beseitigung des gerichtlichen Zweikampfes. In Deutschland, mit seiner meistens schwachen Centralgewalt, hat allerdings die Monarchie im Mittelalter nicht ganz das geleistet, was sie anderswo, insbesondere in Frankreich, wo sich die Centralgewalt kräftig entwickelte, erreicht hat. Den großen Reformen des französischen Königs Ludwig des Heiligen können wir leider keine entsprechende Tat eines deutschen Monarchen an die Seite stellen. In Deutschland haben wohl die Städte sich den größten Ruhm in dieser Hinsicht erworben. Doch sind auch die Verdienste der deutschen Monarchen (des Königs und der Landesherren) um die Einschränkung und Beseitigung des gerichtlichen Zweikampfes jedenfalls nicht gering anzuschlagen.

Die Bemühungen der Kirche, der Monarchie und der Städte sind nicht von sofortigem Erfolge begleitet gewesen, wie ja überhaupt

Digitized by Google

im Mittelalter bei der unvollkommenen Technik der Verwaltung die Gesetze nur langsam und sehr oft nur teilweise zur Durchführung gelangen. Schließlich aber ist doch überall das formale Beweismittel des Kampfes durch materielle Beweismittel ersetzt worden. Planck fällt in seinem Buche über das Gerichtsverfahren im sächsischen Rechtsgebiet das Urteil: „die Kampflage kommt bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts allmählich außer Gebrauch, früher in den Städten, später im Landrecht". In anderen Gebieten behauptet sich der gerichtliche Zweikampf hier und da noch länger; am längsten, wie es scheint, in solchen Gegenden, in denen in Folge der territorialen Zersplitterung die Staatsgewalt besonders schwach war. Ganz vereinzelt kommt er sogar noch nach Schluß des Mittelalters vor. Im allgemeinen hat jedoch das sechszehnte Jahrhundert ihn kaum mehr gekannt.

Die Motive, aus denen man den Zweikampf zu beseitigen suchte, waren einmal der Wunsch, unnützes Blutvergießen zu verhindern, sodann die Erwägung, daß der Kampf ein höchst ungeeignetes Beweismittel sei. Wie die Quellen ausdrücklich ergeben, hat man schon im Mittelalter klar erkannt, daß dieses Beweismittel ganz miserabel sei, und ist von dieser Überzeugung aus gegen den gerichtlichen Zweikampf vorgegangen. Die „Blume des Sachsenspiegels", aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, sagt über den gerichtlichen Zweikampf: man helt dys nicht vil me um desswillen, daz gar vil vorworrens in kampfe eczwen lag und vil myssetetер sich mete beschonten, und waz auch wedir dy czehen gebot. Werden nicht durch dies schlichte und doch auf so eindringender Beobachtung beruhende Urteil aus dem 14. Jahrhundert all' die zahllosen gespreizten und phrasenhaften Reden des 19. Jahrhunderts über die angebliche Unentbehrlichkeit des Zweikampfes widerlegt? — Ein charakteristischer Vorfall, der in greller Weise die Verkehrtheit der Anwendung eines rein formalen Beweismittels beleuchtet, wird uns im corpus iuris canonici berichtet, zur Warnung für die Nachwelt! Es hatten danach zur Zeit des Papstes Innocenz III. in Spoleto mehrere Personen, des Diebstahls angeklagt, sich behufs Feststellung der Schuldfrage dem Zweikampf unterziehen müssen und waren darin unterlegen. Dann jedoch stellte sich nachträglich heraus, daß die Diebe andere Personen waren! In der Überschrift des betreffenden Kapitels des corpus iuris canonici wird das kirchliche Verbot der Duelle und anderer sog. Gottesurteile mit den Worten motiviert: weil durch sie multoties condemnatur absolvendus et Deus tentari videtur.

Digitized by Google

Ich glaube diese Würdigung des gerichtlichen Zweikampfes des Mittelalters nicht besser als mit einem Urteil des bekannten Staatsmannes und Historikers G. L. von Maurer (Gesch. der Städteverfassung III, S. 748) schließen zu können, in welchem zugleich aus den vorhin hervorgehobenen Tatsachen die Nutzanwendung auf unsere Tage gezogen ist: „Da es in Island bereits im 11. Jahrhundert gelungen ist ein eigenes ständiges Gericht an die Stelle des gerichtlichen Zweikampfes zu setzen, so wird es doch auch in dem gebildeten Deutschland und zwar noch im Laufe dieses Jahrhunderts möglich werden, etwa durch Einführung von Ehrengerichten mit den geeigneten Ehrenstrafen diesem einer untergegangenen Zeit angehörigen Misbrauch zu steuern. Bereits im 13. Jahrhundert wurde der Zweikampf in Hamburg ein unvernünftiger Gebrauch (irrationabilis consuetudo) und von dem Kaiserrecht und von Ruprecht von Freising ‚ein mutwille unwiszenhafter lute' genannt. Man sollte demnach in unseren Tagen wenigstens nicht mehr in Schutz nehmen, was schon unsere Altvordern so entschieden verdammt haben."

Maurer schrieb diese Worte im Jahre 1870. Inzwischen ist das Ende unseres Jahrhunderts ganz nahe herangekommen! Es scheint aber fast, als ob es das nicht mehr erreichen wird, was doch das Mittelalter vermocht hat. Einstweilen müssen wir jedenfalls gestehen, daß das 19. Jahrhundert, das sich seiner Aufklärung und seiner Humanität nie genug zu rühmen weiß, in jenem Punkte hinter der tiefsten Mittelalter zurücksteht: dieses hat — das zeigen unsere obigen Ausführungen — bei weitem nicht einen so unsinnigen Gebrauch von dem Zweikampf gemacht wie jenes.

## Das Fehderecht.

Während die einen das moderne Duell an den gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters anknüpfen wollen, betonen andere mehr seinen Zusammenhang mit dem „Fehderecht". Dieses soll sich „auf dem Gebiet, welches wir heute als das der Ehrensachen bezeichnen, behauptet" haben; das sei der Ursprung unsres Duells. Diejenigen, die so sprechen, bekunden eine sehr geringe Kenntnis der Geschichte

Digitized by Google

des Mittelalters. Es sind schwerlich viel Fehden um einer Beleidigung willen geführt worden. In den meisten Fehden handelt es sich um die Frage des mein und dein — um privatrechtliche oder staatsrechtliche Streitigkeiten. Mir ist augenblicklich keine Fehde erinnerlich, die wegen einer Beleidigung erhoben worden ist. Ich will damit freilich nicht schlechthin behaupten, daß es keine derartige Fehde gegeben hat. Aber darüber zu streiten ist auch überflüssig. Denn wie verhielt es sich mit dem Fehderecht? Es herrschen darüber in der populären Litteratur noch immer die abenteuerlichsten Vorstellungen. Das Fehderecht wird noch immer wie ein wahres Faustrecht aufgefaßt. Man glaubt, im Mittelalter habe jeder dem andern nehmen dürfen, was er wollte und konnte, und ihn behandeln dürfen, wie er wollte und konnte. Nach dieser Ansicht wäre das Gericht, das die alten Deutschen nachweislich doch auch besessen haben, eigentlich etwas völlig bedeutungsloses und unerklärliches gewesen. Der Starke hätte sich alles erlauben dürfen, und nur die physische Kraft, nie aber Gesetz und Recht, hätte irgend ein Entscheidungsmoment gehabt. Solche Anschauungen gelten aber in der Wissenschaft seit lange als verpönt. Eine Reihe hochangesehener Forscher hat ihre vollkommene Irrigkeit nachgewiesen. Nicht der geringste unter ihnen ist der berühmte Strafrechtslehrer C. G. v. Wächter, der sich mit großer Energie gegen jene läppische Auffassung, die zugleich das Andenken unserer Altvordern schändet, erklärt hat. Es verhielt sich mit dem Fehderecht tatsächlich folgendermaßen. In der deutschen Urzeit war es dem verletzten oder seiner Sippe freigestellt, den Weg der gerichtlichen Klage zu beschreiten oder Fehde gegen den Gegner zu erheben. Doch war dieses Recht der Selbsthilfe schon jetzt nur für gewisse Fälle gestattet, keineswegs allgemein. Auch konnte die Fehde durch eine außergerichtliche Sühne vermieden oder wieder beigelegt werden. Im Laufe der Zeit wurde dann das Fehderecht mehr und mehr eingeschränkt. Es ist wiederum die Monarchie, die im Verein mit der Kirche bessere Zustände herstellt. Wie sie in der Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfes eine wahre Culturarbeit vollbrachte, so auch in der Einschränkung des Fehderechts. Die fränkische Monarchie hat in dieser Hinsicht bereits sehr viel erreicht. Wäre auf Karl den Großen noch eine Reihe ähnlicher Monarchen, von ähnlicher Energie und Macht, gefolgt, so wäre das Fehderecht gewis vollständig beseitigt worden. Allein wie die Schwäche der Monarchie in so vielen — man darf vielleicht sagen: in allen — Beziehungen das Unglück Deutschlands im Mittelalter war, so hat sie auch hier vieles verschuldet. Sie mußte sich in der Beschränkung

Digitized by Google

der Fehde mit einem bescheideneren Standpunkte begnügen, als er von den Karolingern zur Zeit des Höhenpunktes ihrer Macht festgehalten worden war. Immerhin jedoch kehrten wenigstens die Zustände der deutschen Urzeit nicht wieder. Der Hauptunterschied gegenüber diesen bestand darin, daß jetzt die Fehde im allgemeinen nicht mehr gleichberechtigt neben dem gerichtlichen Verfahren stand. Sie fand jetzt nämlich primäre, d. h. mit der gerichtlichen Klage gleichberechtigte Anwendung von Rechts wegen nur in einem Falle, nämlich als Rache für den Fall des Totschlags; und auch hier nur, sofern es nicht der öffentlichen Gewalt gelang zu vermitteln. Sonst beschränkte sich die Bedeutung der Fehde jetzt auf eine subsidiäre Stellung: in Ermangelung gerichtlicher Hilfe ist sie gestattet. Es konnte mithin z. B. aus einer Beleidigung nur dann eine Fehde erwachsen, wenn vorher der Rechtsweg versucht worden war. Ist es also nicht sinnlos, wenn man behauptet, „für die höheren Stände sei im Felde der Injurien das Strafrecht in der Form des mittelalterlichen Fehderechts aufgegangen"? oder wenn man sagt, das „Fehderecht" habe sich auf dem Gebiet, welches wir heute als das der Ehrensachen bezeichnen, „behauptet"? Es ist ja gar nicht dafür dagewesen! Man hat wegen einer Ehrensache ja gar nicht unmittelbar zur Fehde schreiten dürfen! Man hat eine Ehrensache nur dann durch eine Fehde ausmachen dürfen, wenn das Gericht versagte!

Nun hat es ja allerdings zahlreiche gesetzwidrige Fehden im Mittelalter gegeben. Allein man hat dann doch meistens wenigstens die Form gewahrt, sich auf eine angebliche Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung als Motiv berufen. Mit anderen Worten: die dem modernen Duell eigentümliche principielle Verachtung des ordentlichen Rechtsweges fehlt auch hier. Wenn jemand wieder auf den Zusammenhang zwischen Duell und Fehde zurückkommen will, so führe er zuvor eine Quellenstelle an, welche ergiebt, daß die Ritterschaft des Mittelalters die gesetzwidrige Form als die angemessene Art der Erledigung von Ehrenhändeln angesehen hat. Eine solche anzuführen wird aber nie möglich sein, da, wie wir später zeigen werden, der Deutsche Adel des Mittelalters nachweislich gerade die gesetzliche Form als die angemessene angesehen hat.

Die eben gegebene Schilderung des Fehderechts bezieht sich auf das eigentliche Mittelalter. Nachdem während desselben König, Landesherren und Städte mit Eifer an der Einschränkung des Fehdewesens gearbeitet hatten, gelang es schließlich im Jahre 1495 durch den ewigen Landfrieden das Fehderecht ganz zu beseitigen. Dieses bedeutet in der Culturentwickelung des Deutschen Volkes einen hoch-



Digitized by Google

wichtigen Abschnitt, der wiederum wesentlich durch die Monarchie erreicht worden ist. Nach dem Jahre 1495 sind zwar noch einige Fehden vorgekommen. Allein es handelt sich um ganz vereinzelte Fälle; man kann sie bequem zählen. Von einem Fehdewesen als einer allgemeinen Erscheinung der Zeit darf man fortan nicht mehr sprechen.

Zwischen dem Erlöschen des Fehdewesens und dem Auftauchen des Duellunwesens in Deutschland liegt, wie wir noch sehen werden, eine geraume Zeit. An einen historischen Zusammenhang beider darf daher nicht gedacht werden. Es könnte blos die Frage sein, ob eine Verwandtschaft zwischen ihnen im allgemeinen Begriff besteht. Eine solche wird nur dann zuzugeben sein, wenn man nach ganz inhaltsleeren Kategorieen rubriciert. Duell und Fehde haben ja allerdings das mit einander gemein, daß beide Arten der Selbsthilfe sind. Aber wie sichtbar werden sofort die Unterschiede, wenn man von der allgemeinen Kategorie zu den Einzelheiten des concreten Lebens übergeht. Wir haben ja schon wesentliche Unterschiede hervorgehoben. Schon diese beweisen zur Genüge, daß Duell und Fehde grundverschiedene Arten der Selbsthilfe sind. Wir wollen aber hier ebenso wie bei der Darstellung des gerichtlichen Zweikampfes den Unterschied in möglichst helles Licht setzen und gehen daher noch etwas weiter auf das Wesen der beiden Erscheinungen ein.

Sehr wichtige Unterschiede ergeben sich durch die Verschiedenheit in der äußeren Gestalt.

Das Duell ist Zweikampf und in enge Regeln eingeschnürt. Die Fehde dagegen ist Krieg in vollem Sinne des Wortes. Derjenige, welcher jemand befehdet, genießt dieselbe Bewegungsfreiheit wie der, der gegen jemand Krieg führt; die Schranken, die der Ausübung der Fehde gezogen waren, sind nicht viel anderer Art als die, welche das moderne Völkerrecht dem Kriege zieht.

Das Duell vollzieht sich ausschließlich im Moment des Kampfes; weder vor noch nach dem Kampfe ist es vorhanden. Die Fehde dagegen ist ebensowenig wie der Krieg mit dem Kampf identisch. Bei der Fehde und dem Kriege wird eine umfassende Action entwickelt. Es sind Rüstungen, Vorbereitungen notwendig, und diese können einen solchen Eindruck hervorrufen, daß es zu einem Kampfe gar nicht mehr kommt; der Gegner giebt vorher nach. Bei der Fehde und dem Kriege kann ferner die überlegene Einsicht des Gegners auch den Sieger im Kampfe zum besiegten machen.

Das Duell kann nur ausnahmsweise durch Vertrag vermieden oder unterbrochen werden. „Schwere Fälle" müssen durchgefochten

Digitized by Google

und vollständig durchgefochten werden. Auch die größte Nachgiebigkeit des Gegners kann bei einem „schweren Fall" das Duell nicht aufhalten. Die Fehde dagegen gelangt gar nicht erst zur Ausführung, wenn der Gegner von vornherein sich nachgiebig zeigt, und sie hört sofort auf, wenn er im Verlauf der Fehde den erhobenen Anspruch anerkennt. Die Duelltheorie, daß bei „Schwere des Falls" unbedingt „Blut fließen" müsse, ist dem Fehdewesen völlig fremd. Überhaupt kommt es bei der Fehde nicht darauf an, Leben oder Gesundheit einer bestimmten Person zu treffen; um so weniger, als sie nicht Einzelkampf ist. Demjenigen, welcher Fehde erhebt, liegt nur daran, die militärische Stellung des Gegners so zu schwächen, daß er sich zur Nachgiebigkeit bequemt. Was er erstrebt, ist nichts weiter als die Anerkennung seines Anspruchs.

Diese äußern Unterschiede sind zugleich innerer Natur.

Wer einen Gegner bekämpft, tut es entweder aus Rache oder weil er einen rechtlichen Anspruch verwirklichen will. Der Wunsch, das Rachegefühl zu befriedigen, ist gewis nichts edles und darf von der staatlichen Gewalt nicht anerkannt werden. Immerhin ist er etwas natürliches. Diesem Wunsche vermag jedoch das Duell nicht zu genügen. Scheinbar allerdings bietet sich im Duell Gelegenheit am Gegner Rache zu üben. In Wahrheit aber steht der einzelne im Duell durch die der Bewegungsfreiheit gezogenen engen Grenzen so gefesselt, so gelähmt da, daß er fast alles vom Zufall erwarten muß. Das Duell ist nicht der frische, fröhliche Krieg, wie ihn die Deutschen lieben. Ganz anders verhält es sich mit der Fehde. Sie gestattet die freieste Bewegung, die umfassendste Action, die volle Entfaltung aller Kräfte. In der Fehde kann der, welcher Rache nehmen will, das Gefühl haben, daß er seinem leidenschaftlichen Haß gegen den Gegner rücksichtslos die Zügel schießen läßt. Ebenso aber — oder vielmehr in noch stärkerem Maße — gilt das gesagte von der Brauchbarkeit des Duells, resp. der Fehde für die Verwirklichung eines Rechtsanspruches. Beim Duell ist alles Form, sachliche Erwägung gar nicht vorhanden, Kraftenfaltung nur in beschränktem Grade zulässig. Selbst der Sieg des Stärkeren ist noch vom Zufall abhängig. Wegen seines zufälligen Charakters und weil das Duell lediglich Blutvergießen bezweckt, ist es für die Verwirklichung eines Rechtsanspruches unbrauchbar. Dagegen die Fehde, wenngleich sie auf der Anwendung von Gewalt beruht, kann doch noch immer als Rechtsmittel eher dienen wie das Duell. Sie bezweckt eben gar nicht das Blutvergießen. Sie ist ferner bei weitem nicht so wie jenes vom Zufall abhängig. Sie hat endlich auch mit idealen Mächten zu



Digitized by Google

rechnen, wie denn zahlreiche Fehden des Mittelalters die Unterstützung der öffentlichen Meinung genossen haben.

Ist es nun reiner Zufall, daß den Deutschen des Mittelalters die Fehde als Selbsthilfe bekannt, das Duell unbekannt ist? Ist es Zufall, daß der Deutsche, wenn er sich eine Art der Selbsthilfe schaffen wollte, die freie, frische, natürliche, ungekünstelte Art der Fehde wählte? Ist es Zufall, daß er nicht auf den Gedanken kam, die Rolle des Unglücklichen, der im Duell gefesselt dasteht, zu spielen? Schwerlich wird es Zufall sein.

Wenn wir hiernach die Fehde wohl als eine deutsche Art der Selbsthilfe bezeichnen können, so ist es freilich eine andere Frage, ob wir den Deutschen eine besondere Neigung zur Selbsthilfe zuschreiben, ob wir behaupten dürfen, daß sie mehr als andere Völker zur Selbsthilfe geneigt seien. Es besteht wohl kein Zweifel, daß diese Frage zu verneinen ist. Bei den Deutschen spielt die Selbsthilfe, wie bei anderen Völkern, in der Zeit eine Rolle, in der sie noch auf niederer Culturstufe stehen. Sie zeigt sich ferner da, wo die Staatsgewalt zu schwach ist, um ihre Aufgabe des Rechtsschutzes wirksam durchzuführen. Im übrigen jedoch — von diesen Fällen muß ja notwendigerweise abgesehen werden — tritt eine besondere Neigung zur Selbsthilfe, eine Abneigung gegen den Rechtsweg bei den Germanen ganz gewis nicht hervor. Wollen wir etwas als specifisch germanisch bezeichnen, so wird es das Gegenteil sein, nämlich ein außerordentlich ausgeprägtes Rechtsgefühl uud tiefernster gesetzlicher Sinn.

Wenn man nun das Duell aus dem Fehdewesen herleiten will und wenn andererseits das einzige, was Duell und Fehde mit einander gemein haben, die Abneigung gegen den gerichtlichen Weg ist, wenn ferner diese Abneigung nichts specifisch deutsches ist, so darf jedenfalls auch das Duell nicht als ein specifischer Ausdruck des deutschen Geistes angesehen werden.

## Das Turnier.

Man hat das Duell auch mit dem Turnier in Zusammenhang gebracht. Gegen diese Auffassung brauchten wir uns eigentlich nicht zu erkären, da es uns ja nur auf den Nachweis ankommt, daß das

Digitized by Google

Duell keine specifisch deutsche Einrichtung ist. Denn bekanntlich ist das Turnier nicht auf deutschem Boden erwachsen, sondern von Frankreich aus nach Deutschland gekommen. Es würde also der behauptete Ursprung des Duells aus dem Turnier unsere These gar nicht widerlegen. Indessen ist ein solcher Zusammenhang auch gar nicht einmal wahrscheinlich. Zunächst und vor allem sind Duell und Turnier ganz verschieden in ihrem Zweck. Das Turnier ist Waffenspiel und nichts weiter als Waffenspiel. Sodann erreicht, wenigstens in Deutschland, die eigentliche Zeit der Turniere schon unter Kaiser Maximilian I. ihr Ende. Die Periode der Duelle setzt aber, wie wir sehen werden, in Deutschland erst später ein. Endlich wissen wir aus den eigenen Worten der deutschen Ritterschaft, die die letzten großen Turniere besuchte, daß ihr der Duellstandpunkt fremd war. In Deutschland ist also jedenfalls das Duell nicht aus dem Turnier hervorgewachsen. Ob für andere, die romanischen Länder, ein historischer Zusammenhang anzunehmen ist, interessiert uns hier nicht.

Eine Ähnlichkeit zwischen Turnier und Duell besteht ja insofern, als dem Kreise der turnierfähigen Personen eine ähnliche Einrichtung in dem Kreise der satisfactionsfähigen Personen entspricht. Allein dies ist eben nur eine Ähnlichkeit. Während wir fanden, daß der Kreis der zum gerichtlichen Zweikampf berechtigten Personen weiter als der der sog. satisfactionsfähigen war, ist umgekehrt die Turnierfähigkeit in engere Grenzen eingeschlossen. Bei der Zulassung zum Turnier werden umständliche Ahnenproben vorgenommen. Bei dem Duell ist davon nicht die Rede.

Der Kampf in den Turnieren war nie ganz ohne Lebensgefahr. Indessen suchten die Kreise, die auf ritterlichen Anstand hielten, sie doch nach Möglichkeit zu vermeiden. Man sah es als Ausartung an, wenn es auf den Turnieren zu blutig herging und sie damit zu Tummelplätzen der Rohheit wurden. Reinmar von Zweter bezeichnet diese Art zu turnieren als directes Gegenteil der „ritterlichen“ Art. Frivol Blut zu vergießen ist nicht die Art des Deutschen Rittertums.

Digitized by Google

# Das deutsche System der Behandlung von Ehrverletzungen.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen gezeigt, daß weder der gerichtliche Zweikampf noch das Fehdewesen noch das Turnier in Deutschland einen Anknüpfungspunkt für die Entstehung des Duells geboten haben. Es sind nun noch mancherlei weitere Versuche gemacht worden, das Duell aus Einrichtungen des Mittelalters herzuleiten. Man hat sich namentlich bemüht, Übergangsstadien zu construieren. Alle diese Versuche sind indessen haltlos. Als Beleg für die Oberflächlichkeit, mit der sie unternommen worden sind, mag die eine Tatsache genügen, daß man noch bis in die neueste Zeit hauptsächlich mit einer Urkunde operiert, von der bereits seit dem Jahre 1839 feststeht, daß sie — gefälscht ist! Wir brauchen uns aber mit der Widerlegung dieser Versuche hier nicht weiter aufzuhalten. Wir wählen ein Verfahren, das alle etwa noch notwendig erscheinende Kritik überflüssig macht: wir zeigen, wie das Deutsche Mittelalter es tatsächlich mit der Behandlung der Ehrverletzungen gehalten hat.

Die eigentümlich deutsche Anschauung von der Art, wie Ehrverletzungen zu ahnden seien, ist folgende. Zunächst wendet sich der Deutsche regelmäßig an das ordentliche Gericht. Das, was er hier zu erreichen sucht, ist einmal eine Geldbuße, die teils an die verletzte Partei, teils an die öffentliche Gewalt gezahlt wird, und sodann Widerruf, resp. Ehrenerklärung. Wenn er dies erreicht hatte, dann sah er seine Ehre als wiederhergestellt an, mochte es sich um beleidigende Tätlichkeiten, um Injurien gegen weibliche Personen oder um Ehrverletzungen anderer Art gehandelt haben. Daß es so war, das wird uns nicht etwa blos in einer oder zwei Stellen dunkel angedeutet; sondern die Zahl der Beweisstellen ist Legion. Man kann es mit einer geradezu erdrückenden Menge von Quellencitaten belegen, daß der Standpunkt des Deutschen jener und nur jener war. Das beweisen die Rechtsdenkmäler des Mittelalters, das auch noch die des 16. Jahrhunderts, also einer Zeit, in welcher, wie wir sehen werden, die romanischen Völker schon im Duell die angemessene Form der Erledigung von Ehrenhändeln sahen. Da vielen diese Tatsache nicht geläufig ist, so wollen wir zur Veranschaulichung einige Beispiele anführen. Das zweite straßburger Stadtrecht (verfaßt um 1200) bestimmt: „Wer jemand mit Worten beleidigt und dessen vor dem Stadtrat durch zwei oder drei Zeugen überführt wird, zahlt

Digitized by Google

30 Schillinge. Wer jemand schlägt (ohne Blutvergießen) und dessen durch zwei Zeugen überführt wird, zahlt 5 Pfund." Das Stadtrecht von Breisach (von 1275): „Wer den andern beschimpft, zahlt 10 Schillinge an den Richter, 10 an die Stadt, 10 an die Stadtgemeinde." Saarbrücker Freiheitsbrief (von 1321): „Wer den andern mit einer Bezeichnung belegt, die seine Ehre berührt, der soll die Worte widerreden, wo er sie geredet hat, und auch in offener Kirche, daß die Worte nicht wahr seien." Das jülicher Landrecht (von 1537) legt dem, der einer Frau an ihre Ehre gesprochen hat, Widerruf, resp. Ehrenerklärung, eine Geldstrafe und die Tragung der gerichtlichen Kosten auf. Wenn in den Urkunden des Mittelalters von „Genugtuung", „satisfactio" die Rede ist, so ist darunter das, was das Gericht über den Beleidiger verhängt, insbesondere die Geldbuße, zu verstehen. Oft zählen unsere Quellen die einzelnen Beleidigungsarten mit großer Ausführlichkeit auf und bemessen danach die Strafe. Wir dürfen darin gewis einen Beweis dafür sehen, daß die Deutschen des Mittelalters nichts weniger als unempfindlich gegen Beleidigungen waren. Auch die Geldstrafen, die, unter Berücksichtigung des damaligen Geldwertes, als sehr hoch angesehen werden müssen, sprechen dafür.

Nun werden wir freilich von denjenigen, die um jeden Preis den Duellstandpunkt schon ins Deutsche Mittelalter verlegen wollen, belehrt, die statutarische Gesetzgebung über die Ehrverletzung sei im Mittelalter nur für die mittleren und niederen Stände berechnet gewesen, nicht auch für die höheren. Diese Ansicht ist indessen sehr leicht zu widerlegen. Ich habe soeben das jülicher Landrecht erwähnt. Von ihm wissen wir ganz bestimmt, daß es auch für die jülicher Ritterschaft mit galt. Wir besitzen ferner mehrere von Adligen verfaßte Rechtsbücher, die ganz denselben Standpunkt vertreten wie die vorhin angeführten Urkunden. Dahin gehört z. B. das bekannteste Rechtsbuch des Mittelalters, der Sachsenspiegel. Der ritterliche Verfasser des Sachsenspiegels spricht sich über die angemessene Art der Ahndung von Ehrverletzungen ebenso aus wie der Verfasser des straßburger Stadtrechts. Aus dem 16. Jahrhundert haben wir ferner den sog. wendisch-rügianischen Landgebrauch. Sein Verfasser, dem bekannten pommerschen Adelsgeschlecht v. Normann angehörig, nennt in seinem ausdrücklich für den Adel mit bestimmten Buche Geldbußen (zu einem Teile an den Kläger, zum anderen an das Gericht zu zahlen) als die für Beleidigungen zu verhängende Strafe. Wir dürfen uns vorstellen, daß so wie Herr v. Normann auch die anderen pommerschen Junker des 16. Jahrhunderts dachten. Honny soit qui mal y pense!

Digitized by Google

Wir sind aber auch in der Lage, durch einzelne bestimmte Beispiele den Beweis zu führen, daß der Deutsche Adel des Mittelalters sich nicht für zu vornehm gehalten hat, in Ehrenhändeln das ordentliche Gericht anzurufen. Im Jahre 1490 hatte ein Glied der noch jetzt blühenden westfälischen Adelsfamilie Ledebur zwei Angehörige der ebenfalls noch jetzt blühenden westfälischen Adelsfamilie Nagel „swerlich an ire ere ind gelimp hoichlich treffende beschuldicht". Die Nagel hatten nun den Ledebur „der geschichte halven mit gerichtzhandel vurgenoemen"; sie wollten ihn „hertelich ind scherplich mit irem angehaven rechten daromme verfoulgen". Die landesherrlichen Räte machten darauf den Versuch, die Sache gütlich beizulegen. Allein da Ledebur darauf nicht einging, so äußerten sie dem Landesherrn gegenüber ihre Meinung dahin, man müsse die Nagel „mit irem angehaven rechten, umb ire ere ind gelimp sovil zo verantwerden, vortfaeren ind verfoulgen" lassen. Wie verantworten also diese westfälischen Adligen ihre Ehre? Durch den Rechtsweg! Den Worten „hertelich ind scherplich mit irem angehaven rechten verfoulgen" merkt man es förmlich an, daß die verletzte Partei mit dem vollen Vertrauen, durch das Gericht eine gründliche Genugtuung zu erlangen, den Rechtsweg beschritten hat. Ein anderer Fall, der hier erwähnt werden mag, ist noch lehrreicher. Im Jahre 1448 berichtet nämlich der fränkische Adlige Hans von Streitberg, der von dem Ritter Hans von Wallenfels fälschlich beschuldigt worden war, er habe sich deshalb an den „Landrichter" gewandt, um einen Widerruf („einen offen widerspruch") zu erlangen, und begründet dies mit folgenden Worten: „dan ein gemein recht ist: nem einer dem andern sein gut oder recht, kom er im dan zu recht für, er muss im das widerkern; mer sei recht, wöl einer dem andern sein ehr nemen, er entschuldige in und tue im darum ein widerspruch".

Nun will ich selbstverständlich nicht bestreiten, daß Ehrenhändel im Mittelalter oft außergerichtlich erledigt worden sind. Es werden zunächst sehr viel Fälle durch privaten Vertrag beigelegt worden sein, sehr viel Fälle ferner dadurch, daß die betreffenden sich fortan schnitten, sehr viel Fälle endlich durch einfache Retorsion. Das mittelalterliche Recht erkennt die Berechtigung der Retorsion ausdrücklich an. Eben dieses beweist jedoch von neuem, daß es vom Duellstandpunkt sehr weit entfernt war. Es gehört ja zu den vielen Wunderlichkeiten, die dem Duellwesen anhaften, daß vom Duellstandpunkt aus die Retorsion gar nicht anerkannt wird; ein wunderlicher Grundsatz, der schon zu manchen tragischen, aber auch tragikomischen Consequenzen geführt hat. Wir wollen weiter zugeben, daß im Mittelalter oft genug jemand durch verletzende Worte zu einer Schlägerei oder zu einem

Digitized by Google

Kampf mit Waffen gereizt worden ist. Allein das wäre ja auch noch kein Duell. Kurz, wir mögen diese oder jene Möglichkeit erwägen, dieses oder jenes Quellenmaterial durchstöbern — nirgends begegnet uns im Deutschen Mittelalter das Duell. Man schlage die ausführlichen und auf fleißiger Quellenbenutzung beruhenden Darstellungen des Lebens der mittelalterlichen Ritterschaft nach, die uns die neueste Zeit geschenkt hat. Man nehme z. B. das bekannte Werk von Alwin Schultz über das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger oder das Buch des Freiherrn K. H. Roth von Schreckenstein, des früheren badischen Archivdirectors, über die Ritterwürde und den Ritterstand zur Hand. Beide erwähnen den gerichtlichen Zweikampf und das Turnier. Irgend eine Handlung irgend eines Ritters aber, die aus dem Duellstandpunkt zu erklären wäre, erwähnen sie nicht.

Aus dem Fall des Jahres 1490 wollen wir noch eine Folgerung ziehen. Der eine der beiden Nagel, die gegen Ledebur klagen, war landesherrlicher Rat und Amtmann und hatte als solcher auch militärische Functionen. Die landesherrlichen Räte, die über den Fall Bericht erstatten, besaßen solche größtenteils auch. Der Gedanke, daß jemand, der in einem Ehrenhandel das ordentliche Gericht anruft, deshalb seiner Stellung für verlustig zu erklären sei, tritt in dem Berichte nicht einmal andeutungsweise hervor. Wie sollte er auch? Jener Gedanke konnte in einer Zeit, welche noch die alte deutsche Ehrfurcht vor Recht und Gericht besaß, niemandem — in den hohen ebenso wenig wie in den niederen Kreisen — kommen. Im Zeitalter des Rittertums hätte man jeden, der jenen Gedanken aussprach, für verrückt gehalten. —

Was sollen wir jetzt zu der im Eingang unserer Betrachtung erwähnten Behauptung sagen, daß „das persönliche Selbstgefühl der Germanen gerade bei der Ehrverletzung eine mannhafte, kriegerische Genugtuung forderte"? was zu der Behauptung, daß „Beleidigungen im Mittelalter nicht vor die Gerichte gehörten"? was zu der Behauptung gewisser moderner Ritter, daß der, der eine Ehrverletzung nicht mit „Blut abwasche", ein Feigling sei?

Wir antworten auf diese Behauptungen, indem wir jene modernen Ritter beim Wort nehmen. Wenn sie jeden, der nicht eine Ehrverletzung „mit Blut abwäscht", für einen Feigling erklären, dann müssen sie den Mut der Consequenz zeigen und sämtliche Germanen des Mittelalters, einschließlich aller Ritter, für Feiglinge erkären. Werden sie das? Ich glaube, daß hier doch der Mut jener modernen Ritter etwas ins wackeln kommen wird. Oder sollen wir die alten Deutschen Feiglinge schelten, weil sie Beleidigungen nicht „mit Blut

Digitized by Google

abgewaschen", sondern sich an das Gericht gewandt und mit Widerruf, Ehrenerklärung, Geldbuße sich begnügt haben? Nun, es macht sich ja jeder lächerlich, der die alten Deutschen feige nennt; man hält ihn für albern, für einen Narren, für geisteskrank im vollen Sinne des Wortes. Jene modernen Ritter haben hiernach die Wahl: entweder müssen sie den Mut der Consequenz zeigen und die alten Deutschen für feige erklären — dann werden sie sofort von allen Bewohnern der Welt (die größten Feinde der Deutschen eingeschlossen) für wahnsinnig erklärt; oder sie haben jenen Mut nicht — dann fehlt es ihnen eben an Mut, dann sind sie feige, „satisfactionsunfähig", nach der Terminologie des Duellstandpunktes selbst! Die modernen Ritter befinden sich also in der verzweifeltsten Lage. Was werden sie erwidern? Doch nicht etwa, daß der Duellstandpunkt nur physischen Mut verlangt, daß es auf den moralischen nicht ankommt? Die meisten werden doch erkennen, daß sie in der peinlichsten Klemme stecken. Sollen wir ihnen heraushelfen? Wir Deutschen sind keine Barbaren. Verfahren wir milde mit ihnen! Gestatten wir ihnen nach alter deutscher Sitte einen Widerruf und noch dazu eine Entschuldigung, die Entschuldigung: sie hätten aus Unwissenheit den Deutschen Namen geschmäht!

Mit der Behauptung, daß der, der eine Beleidigung nicht „mit Blut abwäscht", ein Feigling sei, versündigen sich aber jene modernen Ritter nicht blos an dem guten Namen des Deutschen Volkes, sondern auch ganz speciell an dem guten Namen ihrer Vorfahren. Es giebt heute noch sehr viele adlige Familien, die zum Deutschen Uradel gehören, deren Vorfahren, soweit sie überhaupt bekannt sind, stets adlig gewesen sind. Es giebt jedenfalls heute noch sehr viele adlige Familien, die schon im Mittelalter adlig gewesen sind. Wollen nun die Angehörigen dieser alten Adelsfamilien wirklich behaupten, daß nur der wahrhaft adligen, wahrhaft ritterlichen Mut besitzt, der auf dem Duellstandpunkt steht? Dann müssen sie ihren sämtlichen Ahnen aus dem Mittelalter, auf die sie doch bisher stolz gewesen sind, die adlige, die ritterliche Gesinnung absprechen! Dann müssen sie sich fortan ihres hohen Stammbaums, der bisher ihren Stolz gebildet hat, schämen! Wollen sie das?! Meines Erachtens müssen gerade die Mitglieder der alten deutschen Adelsfamilien sich aufs schärfste gegen die unbedingte Giltigkeit des Duellstandpunktes aussprechen. Ein moderner Bankier, der heute geadelt wird, kann ja morgen ohne die geringsten Gewissensbisse sagen, seine Familie habe stets, so lange sie adlig sei, unbedingt den Standpunkt vertreten, daß Beleidigungen „mit Blut abzuwaschen"

Digitized by Google

seien. Aber ein Mann von altem Adel, der das sagt, wirft einen Makel auf seine Herkunft. Gerade weil mein Stammbaum weit in das Mittelalter hinaufreicht, gerade weil ich weiß, daß von meinen Vorfahren die meisten den Duellstandpunkt nicht geteilt haben (vielleicht hat ihn sogar keiner geteilt), gerade deshalb muß ich mich im Interesse der Ehre meiner Familie aufs schärfste gegen die Auffassung erklären, daß das Duell irgendwie zum Wesen wahrer Ritterlichkeit gehöre.

Wir werden später sehen, daß das Duell nicht blos dem Deutschen Mittelalter fremd ist, sondern in Deutschland auch nicht einmal bis an das Mittelalter heranreicht, daß es ferner selbst von dem Zeitpunkt an, in dem es in Deutschland einzudringen beginnt, nur spärliche Vertreter bei uns gehabt hat. Es sollten darum alle adligen Familien, auch die nobilitierten, sich ängstlich hüten, den Duellstandpunkt für ein unentbehrliches Kennzeichen der Ritterlichkeit auszugeben! Sie könnten sonst in den Fall kommen, sich eine unritterliche Herkunft bescheinigen zu müssen! Wenn man die adlige Haltung von dem Bekenntnis zum Duellstandpunkt abhängig macht, dann wird man in Deutschland nur einen sehr kleinen Kreis von Familien ausfindig machen können, deren Mitglieder stets jene „adlige Haltung" eingenommen haben, und diese adligen Familien würden von äußerst jungem Alter, dazu vielleicht noch nicht einmal durchweg von germanischer Herkunft sein. Die Hohenzollern würden nicht zu diesem Kreise gerechnet werden können. Ein Hohenzoller hat sich nie duelliert, trotzdem die Hohenzollern oft beleidigt worden sind. Weitaus die Mehrzahl der Hohenzollern hat auch nicht einmal theoretisch den Duellstandpunkt vertreten.

In der neuesten Zeit wird das Duell vielfach als Vorrecht der „Gebildeten" in Anspruch genommen. Wenn ein Bürgerlicher „Bildung" erworben hat (was auch dadurch geschehen kann, daß er sehr reich und Rentier wird und in einen vornehmen Club eintritt), so erklärt er den für einen Feigling, der nicht auf dem Standpunkt des Duells steht. Erröten diese Bürgerlichen nicht darüber, daß sie damit indirect die Ehre ihrer braven, ehrlichen Vorfahren, die Jahrhunderte lang nichts vom Duell gewußt haben, antasten?

Indessen mit seinen Vorfahren mag es jeder halten, wie er will; der eine hat Familiensinn, der andere nicht. Eine Folgerung aber können wir aus den gewonnenen Resultaten unbedingt ziehen. Unsere Quellen ergeben, daß die Deutschen des Mittelalters das Duell nicht gekannt, vielmehr den gerade entgegengesetzten Stand-

Digitized by Google

punkt in der Behandlung von Ehrensachen eingenommen haben. Dabei ist jedoch ihr Mut, ihre Tapferkeit über allen Verdacht erhaben; kein Volk der Erde kann sich an Kriegsruhm mit den Deutschen messen. Wir sehen also, daß Abneigung gegen den Duellstandpunkt und Tapferkeit sich aufs beste mit einander vertragen — eine Tatsache übrigens, deren Richtigkeit sich einem noch jeden Tag aufdrängt.[1]) Was folgt daraus? Daß es läppisch, lächerlich ist wenn man ohne weiteres den, der ein Duell ablehnt, feige nennt. Und wenn ein Deutscher sich so äußert, so handelt er verbrecherisch; denn er versündigt sich dadurch an dem guten Namen seines Volkes. —

Wenn ich vorhin auseinandergesetzt habe, daß die Adligen, die den Duellstandpunkt vertreten, dadurch in eine sehr schiefe Stellung geraten, so mögen meine Worte manchen Adligen peinlich berühren. **Ich behaupte** indessen, **daß der Nachweis, daß der alte Deutsche Adel nichts vom Duell gewußt hat, eine Ehrenrettung des Deutschen Adels darstellt, wie sie günstiger kaum gedacht werden kann.** Wenn ich diesen Nachweis erbringe, so befreie ich dadurch das Andenken des Deutschen Adels von einem häßlichen Schmutzfleck. Es kommt nur dem Ruhm des Deutschen Adels zu statten, wenn ich darlege, daß er das Duell im Mittelalter nicht gekannt hat, daß er es überhaupt nicht ist, der es hervorgebracht hat. Natürlich müssen jetzt aber auch die Nachkommen sich der Vorfahren würdig zeigen! Es gilt jetzt, das wieder hervorzukehren, was den Ruhm des alten Deutschen Adels ausmacht! Fort mit dem wälschen Sinn!

Wenn die Germanen das Duell nicht hervorgebracht und sich von allen Culturvölkern Europas am meisten gegen das Duell gewehrt haben, so erklärt sich das aus den bekannten Eigenschaften, die ihren Handlungen überall zu Grunde liegen, sehr leicht. Ich möchte sagen: man vermag aus den nationalen Eigenschaften der Deutschen deductiv den Beweis zu führen, daß die Idee des Duells unmöglich von ihnen ausgegangen sein kann. Der Deutsche hat

---

[1]) Ein sehr bemerkenswerter (im Gerichtssaal 1872, S. 424 mitgeteilter) Fall mag hier Erwähnung finden. Ein Reserveoffizier, der sich im Kriege 1870/71 sehr ausgezeichnet hatte und wegen seiner Tapferkeit decoriert worden war, wurde später eines Abends von einem ihm unbekannten Studenten auf der Straße überfallen (ohne daß Zeugen gegenwärtig waren). Er wies diesen Angriff — ich sage: natürlich — sofort kräftig zurück. Darauf wurde er auf Grund des Ausspruchs eines Offiziersehrengerichts aus seinem Reserveoffiziersverhältnis verabschiedet, weil „die Standesehre verletzt worden" sei!

Digitized by Google

eine ernste sittliche Lebensauffassung; er ist nicht frivol; er spielt nicht mit dem Leben. Den Deutschen zeichnet ferner ein ausgeprägtes Rechtsgefühl und ein streng gesetzlicher Sinn aus. Durch diese Stimmung wird der Duellstandpunkt schlechthin ausgeschlossen. Dem sittlichen Ernst des Deutschen widerspricht es, um einer Lappalie willen das Leben wegzuwerfen. Dem Rechtsgefühl des Deutschen widerspricht es, die Schuldfrage absichtlich (wie es beim Duell geschieht) zu verdunkeln.[1]) Dem gesetzlichen Sinn des Deutschen widerspricht es, das ordentliche Gericht (wie es beim Duell geschieht) grundsätzlich zu verachten. Wenn ich einen modernen Ausdruck gebrauchen soll, so würde ich sagen: der Deutsche besitzt viel zu viel gesunden Realismus, als daß ihm der Duellstandpunkt sympathisch sein könnte. — Es wird zwar behauptet, dem Deutschen gehe die Ehre übers Leben. Allein woher weiß man denn, daß der Deutsche seine Ehre durch eine von einem beliebigen Menschen ausgesprochene Beleidigung als beseitigt ansieht? Man deduciert aus dem Duellstandpunkt den germanischen Ehrbegriff und leitet dann das Duellwesen aus dem germanischen Ehrbegriff her!

Es ist, wie wir gesehen haben, ein Irrtum, daß das Duell aus dem Deutschen Mittelalter stamme. Dieser Irrtum ist nicht schwer zu erklären. In der äußeren Gestalt gleicht das Duell dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters. Daher warf man beide zusammen. Das hatte darum kein wesentliches Hindernis, weil man von der wahren Natur des gerichtlichen Zweikampfes nicht viel wußte. Seitdem aber die historische Forschung die Verhältnisse des Mittelalters aufgeklärt hat, ist es nicht mehr möglich, die tiefen Unterschiede zwischen beiden Erscheinungen zu übersehen. Der Nachweis, daß das Duell mit dem Deutschen Mittelalter nichts zu tun hat, ist nicht der erste Dienst, den die Deutsche Geschichtsforschung dem Vaterlande erweist.

Jener Irrtum ist sehr verhängnisvoll geworden. Obgleich oft genug das Duell als Deckmantel für allerlei wenig ehrenwerte Zwecke dient, und obgleich in Deutschland die meisten Duelle wohl unter dem Zwang der Verhältnisse stattfinden, so sind doch immerhin viele den Duelltod in der ehrlichen Überzeugung gestorben, man müsse sich

[1]) Schäffner, Rechtsverfassung Frankreichs II, 217 sagt treffend: es „hätte dem Rechtsgefühl allzusehr widerstrebt", wenn man dem auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher gegenüber den (übrigens gerichtlichen) Zweikampf gestattet hätte. Er nennt es eine „allgemein germanische Sitte", der Notorietät ihr Recht angedeihen zu lassen. Der Duellstandpunkt dagegen berücksichtigt die Notorietät nicht!

Digitized by Google

nun einmal duellieren, weil die alten Deutschen sich doch auch wegen Beleidigungen stets duelliert haben, weil das Duellieren ritterlicher Brauch sei.

Ist es ohne Beispiel, daß einer falschen Theorie Scharen von Menschenleben zum Opfer gefallen sind? Die Fälle sind so zahlreich, daß wir uns über dies neue Beispiel nicht wundern können. Wir dürfen und müssen jedoch verlangen, daß, wenn der Irrtum der Theorie nachgewiesen ist, die Menschenopfer nicht aus bloßer alter Gewohnheit, aus bloßem Schlendrian fortgesetzt werden. Wenn unsere Missionare die Heiden überzeugt haben, daß Menschenopfer ein Gott misfälliges, nicht ein Gott wohlgefälliges Werk seien, so erwarten wir, daß der heidnische Brauch dann auch sofort und unbedingt verlassen wird. Fortan gilt jedes Menschenopfer als nichtswürdiger Mord. Noch schärfer aber wird das Urteil über diejenigen lauten, welche die Duelle fortsetzen oder auch nur die Fortsetzung empfehlen, nachdem sie sich davon haben überzeugen müssen, daß dem Duellwesen jeder ideale Hintergrund fehlt.

---

## Die Entstehung des Duells.

Nach der herrschenden Meinung hat sich auf dem Gebiet der Ehrenkränkungen der mittelalterliche Zweikampf „erhalten". Wir haben gesehen, daß er sich nicht „erhalten" konnte, da er im Mittelalter, wenigstens im Deutschen Mittelalter, auf diesem Gebiet gar nicht vorhanden gewesen ist. Aber auch nach dem Ausgang des Mittelalters ist er den Deutschen zunächst noch fremd.

Der Ehrenkampf, das Duell, taucht zuerst an ganz anderer Stelle auf! Das Duell läßt sich zuerst sicher nachweisen in — Spanien! Das Land, welches zuerst von dem Duell weiß, ist das Vaterland des — Don Quixote!

Unsere historischen Quellen lassen darüber gar keinen Zweifel. Aber ist es denn auch irgendwie auffällig? Mußte nicht der Wahn-

Digitized by Google

sinn des Duells zuerst in der Heimat des Ritters von der traurigen Gestalt, dem nach Cervantes Versicherung das „Gehirn ausgetrocknet" war, auftauchen? Mußten nicht gerade hier die ersten Duellvorstellungen gegeben werden?

Die ersten sichern Nachrichten über das Vorkommen des Duells in Spanien stammen aus den Jahren 1473 und 1480. Ein spanisches Provinzialconcil (zu Aranda) spricht sich im Jahre 1473, ein Gesetz des Königs von Kastilien im Jahre 1480 gegen das Duell aus — Beweis genug, daß die Duelle hier schon häufig vorkamen.

Wenn die Geschichte Spaniens zuerst von Duellen zu berichten hat, so stehen die anderen romanischen Völker in diesem zweifelhaften Ruhme den Spaniern nur wenig nach. Spätestens am Anfang des 16. Jahrhunderts sind Duelle auch bei den Italienern und Franzosen ganz an der Tagesordnung. Die Italiener sind den Franzosen wohl noch etwas voraus, sowohl was die Priorität anlangt, als in Bezug auf die Zahl der Fälle, in denen das Duell als zulässig gilt. Papst Julius II., der sich im Jahre 1509 wegen der häufigen Duelle, die namentlich im Kirchenstaat ausgefochten wurden, veranlaßt sah, gegen dies Unwesen vorzugehen, nennt als Ursachen der Duelle minima et inhonesta ac levia verba. Und der berühmte italienische Jurist Alciati (1492—1550) spricht von gewissen italienischen Fürsten, welche passim et sine delectu Duelle gestatten, und stellt dies Verfahren in Gegensatz zu dem, wie er behauptet, weniger weitherzigen französischen. Doch ist er über die tatsächlichen Verhältnisse Frankreichs vielleicht nicht recht orientiert gewesen. Jedenfalls waren zu seiner Zeit auch schon bei den Franzosen Duelle nichts ungewöhnliches mehr.

Die romanischen Nationen besitzen im 16. Jahrhundert bereits eine ansehnliche Litteratur über das Duell. Der eben erwähnte Alciati hat ein Rechtsgutachten über das Duell (consilium in materia duelli) und ein besonderes Buch über den Zweikampf (liber de singulari certamine) verfaßt. Er handelt in diesem über allerlei Arten des Zweikampfes, ganz überwiegend jedoch von dem Ehrenkampf. Aus Frankreich mag der Herr von Branthôme, ein viel gewanderter Mann (geboren um 1527), genannt werden. In seinem Buche über das Duell beschreibt er eine Unzahl von einzelnen Kämpfen. Auch die Dogmatiker der romanischen Länder sahen sich schon veranlaßt, auf das moderne Duell Rücksicht zu nehmen. So z. B. der bekannte Cardinal Cajetan (gestorben 1534), der uns Protestanten wegen seines Verhaltens Luther gegenüber nicht sehr sympathisch ist, der

Digitized by Google

aber einer der gelehrtesten Theologen seiner Zeit und ein nicht verächtlicher Charakter war. Aus den Erörterungen über das Duell, die er in seinem Commentar zur summa theologiae des Thomas von Aquino giebt, mag eine interessante Äußerung hier ihren Platz finden. Nachdem er bemerkt, daß der Ehrenkampf bei den Toren (apud idiotas) sehr viel, bei den Weisen nichts gelte, fügt er hinzu, man müsse sich nach den Weisen, nicht aber nach der Majorität richten. Man kann daraus zugleich entnehmen, daß zu seiner Zeit in seiner italienischen Heimat die Mehrheit den Duellstandpunkt vertrat. Die genannten sind aber keineswegs die einzigen Autoren der romanischen Länder, die damals über das Duell geschrieben haben.

Wie ganz anders verhielt es sich dagegen in Deutschland damals! Von einer Litteratur über das Duell ist hier noch keine Spur vorhanden! Anderweitige Nachrichten über das Vorkommen des Duells fehlen zwar nicht ganz, sind aber noch sehr dürftig und wesentlich später als die aus den romanischen Ländern. Die erste unzweifelhafte Notiz stammt aus dem Jahre 1562 und läßt überdies erkennen, daß das Duell damals noch etwas neues in Deutschland gewesen ist. Die Nachrichten aus den folgenden Jahrzehnten sind auch noch sehr spärlich. Von einem lebhaften Anteil der Deutschen an der Duellbewegung kann im 16. Jahrhundert jedenfalls nicht die Rede sein. Branthôme, der Duelle von sehr vielen Franzosen, Italienern und Spaniern aufzählt, erwähnt nur ein Duell, an dem auch ein Deutscher teilnahm, und dies war ein in Frankreich lebender. Am Anfang des 17. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über deutsche Duelle etwas. Aber von wirklicher Einbürgerung des Duellwesens kann in Deutschland doch erst seit dem dreißigjährigen Kriege die Rede sein.

Hiernach ist das Duell jedenfalls in den romanischen Ländern viel älter als in Deutschland. Man könnte noch annehmen, daß es hier, wenngleich später, doch noch selbständig entstanden ist. Das wird aber dadurch ausgeschlossen, daß die bestimmten Formen und technischen Bezeichnungen, deren sich die Deutschen im Duellwesen bedienen, die der Italiener und Franzosen sind. Wir dürfen deshalb das Duell als eine romanische, nach Deutschland übertragene Erfindung bezeichnen.

Allerdings wird man einwenden, daß die allgemeine Form doch dem alten germanischen Zweikampf entlehnt sei. Das Duell ist ja in der Tat wie dieser eben auch Zweikampf. Allein die bestimmten Formen und technischen Bezeichnungen sind beim Duell romanischen Ursprungs, und romanischen Ursprungs ist ferner, was die Hauptsache

Digitized by Google

ist, der tiefere Gehalt des Duells. Wenn Alciati es als die Auffassung der Italiener seiner Zeit bezeichnet [1]), daß der seine Ehre verwirke, der den Vorwurf der Lüge anders als durch Kampf zurückzuweisen suche, und wenn, was niemand bestreiten wird, mit dieser Auffassung das Duell steht und fällt, so ist diese romanische Auffassung, wie wir gesehen haben, dem Germanentum durchaus fremd. Wir finden eine solche Auffassung außer bei den Romanen bei Botokuden und Indianern; bei den Deutschen (soweit sie nicht von auswärts beeinflußt sind) finden wir sie nicht. Das Duell taucht bei den romanischen Nationen zu früh auf, als daß man an Entlehnung aus Amerika denken könnte. Würde es aber erst einige Jahrzehnte später nachzuweisen sein, so würde kein erhebliches Bedenken gegen die Vermutung sprechen, daß die Spanier das Duell ebenso aus Amerika herübergebracht haben wie den Tabak. Gneist hat schon darauf hingewiesen, daß in Louisiana das Duell einen Beigeschmack indianischer Sitten habe. Man hat sich also dem Brauch der Indianer angepaßt. Jedenfalls hätten die Spanier die dem Duell zu Grunde liegende Auffassung von den Indianern lernen können, von den Germanen dagegen nicht. Übrigens mag hierbei an die auffallende Ähnlichkeit zwischen dem Rittertum der Spanier und dem der Indianer erinnert werden: bei beiden die gleiche Verachtung der Arbeit; bei beiden die Auffassung, daß die einzige würdige Beschäftigung die Beschäftigung mit den Waffen sei; bei beiden die Anschauung, daß der Kampf um des Kampfes willen stattfinde. Von einem Indianerhäuptling könnte man auch sehr gut einen Don Quixote schreiben. Beide Völker gehen zum großen Teil gerade an dieser eigentümlichen Art von Ritterlichkeit zu Grunde. —

Wenn soviel zweifellos feststeht, daß das Duell romanischen Ursprungs ist, so interessiert uns nicht weiter die Frage, ob eines der romanischen Länder es allein oder ob mehrere es unabhängig von einander hervorgebracht haben. Es ist für unser Thema gleichgiltig, ob es in Spanien entstanden und von da nach Italien und Frankreich übertragen ist oder ob Spanien, Italien und Frankreich als Ursprungsländer neben einander in Betracht kommen. Wir wollen uns auf die Bemerkung beschränken, daß, wie schon französische Schrift-

[1]) Alciati sagt: Der Vorwurf der Lüge gilt als atrox iniuria, quam si aliter quam ferro hi Thrasones aboleant, de honore suo actum arbitrantur, hincque frequens est provocationis exordium. Vgl. dagegen oben S. 9 und 22 die Auffassung des Sachsenspiegels!



Digitized by Google

steller [1]) hervorgehoben haben, Frankreich von Italien mindestens stark beeinflußt (wenngleich wohl nicht in dem Grade wie später Deutschland von Italien und Frankreich) worden ist.

Nachdem wir nachgewiesen haben, wann und wo das Duell entstanden ist, bleibt noch die Frage übrig, wie sein Ursprung zu erklären ist. Wir erörtern jedoch auch diese Frage nur soweit, als es für uns von Wichtigkeit ist. Wir gehen also nicht darauf ein, ob das Duell in den romanischen Ländern an irgend welche mittelalterlichen Einrichtungen äußerlich anknüpft. Denn das Duell wird ja nach Deutschland als etwas fertiges importiert; was kümmert es uns daher, in welchen Etappen sich etwa die Einrichtung im Auslande entwickelt hat? Dagegen ist es von hohem Wert festzustellen, welches Geistes Kind das fremde Product ist, das man bei uns eingeschmuggelt hat, unter welchen allgemeinen Verhältnissen, in welcher geistigen Atmosphäre es entstanden ist. Wenn wir darüber orientiert sind, so wissen wir weit besser, wie wir uns zu dem Eindringling zu stellen haben.

Man hat öfters, um die große Verbreitung der Duelle zu erklären, darauf hingewiesen, daß am Ende des Mittelalters das Fehderecht beseitigt wurde, und die Vermutung ausgesprochen, daß eben deshalb die Kampfeslust der Ritter sich in den Duellen Luft zu machen suchte. Dies ist eine von den am fahlen Lampenlicht ersonnenen Erklärungen, die auf die tatsächlichen Verhältnisse keine Rücksicht nehmen. Kaum jemals war mehr Gelegenheit zur Ausübung kriegerischer Taten, zur Befriedigung der ungebändigtsten Kampfeslust vorhanden als in der Zeit des Übergangs vom 15. zum 16. Jahrhundert, und zwar gerade in denjenigen Ländern, in denen das moderne Duell damals zuerst auftaucht: Spanier, Italiener und Franzosen standen damals in beständigem, in fast täglichem Kampfe mit einander. Wenn also das Duell ein Ausfluß unbefriedigter Kampflust wäre, so würde seine Entstehung gerade in dieser Zeit

---

[1]) „C'est du règne de Charles VIII que datent ces guerres d'Italie si funestes à nos armes et plus encore à nos moeurs.... Le duel était alors fort en vogue en Italie. . . . Les guerres d'Italie continuèrent sous François Ier, et le caractère chevaleresque de ce prince fournit aux duels un nouvel aliment. Non-seulement il en autorisa et présida plusieurs, mais il les encouragea même par son exemple, lors du fameux cartel qu'il envoya à Charles-Quint." Worte von Fougeroux de Campigneulles, histoire des duels, (Paris 1835), tom. I, p. 134. Noch Montaigne sagt im zweiten Buche seiner Essais, das 1580 erschien: „Nous allons étudier en Italie l'art de l'escrime et l'exerçons aux dépens de nos vies."

Digitized by Google

unverständlich sein. Man kann aber im Gegenteil sogar behaupten, daß die vielen Kriege jener Jahre die Duelle vermehrt und verbreitet haben. Zum mindesten haben die Spanier, Italiener und Franzosen sich damals ebenso im Kriege wie im Frieden duelliert. Selbstverständlich behaupte ich damit nicht, daß der Krieg an sich, mit Notwendigkeit das Duellwesen hervorbringt. Es kommt vielmehr auf die Art des Krieges an. Der deutsche Befreiungskrieg hat bekanntlich eine Verminderung der Duelle zur Folge gehabt. Aber die Kämpfer von 1813/14 zeigten auch Eigenschaften, welche den Heeren des 15. und 16. Jahrhunderts nur zu sehr fehlten. Der verschiedene Charakter der Heere erklärt die verschiedene Wirkung der Kriege. Die Krieger jener Zeit waren Söldner; sie kämpften nicht sowohl, weil sie das bedrohte Vaterland verteidigten, als vielmehr, weil sie den Kampf als Handwerk betrieben; sie empfanden, wie es beim handwerksmäßigen Beruf natürlich ist, an ihrer Tätigkeit, d. h. am kämpfen selbst Freude. Aber auch wenn man von den Söldnern absieht, sogar den Herrschern war der Kampf selbst damals zu sehr angenehme Beschäftigung, Zeitvertreib, Sport. Dies Verhältnis wird treffend durch eine Mitteilung des Cardinals Cajetan charakterisiert. Er erwähnt es als eine Sitte oder vielmehr Unsitte der Fürsten seiner Zeit, daß sie im Kriege nur des Schauspiels halber, nur um die Leistungen tapfrer Männer zu zeigen, Einzelkämpfe, etwa zehn und zehn von jeder Seite, gestatteten, während doch im gerechten, im wahren Kriege nicht ad ostentationem gekämpft werde. Hierin spricht sich so recht deutlich die Lust am Kampf als Kampf, am zwecklosen Kampf, am Kampfsport aus. Das ist offenbar eine Stimmung, die auch das Duell hervorbringen konnte. Wenn nun zu anderen Zeiten die Lust am Kampf sich vorzugsweise in Waffenspielen, in Waffenübungen geäußert hat, so begnügte man sich in jener Zeit damit nicht. Man wollte durchaus einen Menschenblut vergießenden Kampf. Ein französischer Historiker (Fougeroux) bezeichnet „le fureur homicide“ als „le caractère distinctif de ce siècle“. Für die romanischen Länder, in denen damals neben dem offenen Kampf in gleicher Weise der Meuchelmord blühte [1]), gilt dies Urteil unbedingt. Wie erwähnt,

[1]) Der Meuchelmord in den verschiedensten Gestalten. Fougeroux (II, S. 285) sagt über die (zur Zeit der französischen Expeditionen sehr häufigen) Turniere in Italien: la perfidie italienne fit plus d'une fois dégénérer ces combats en véritables duels et même quelque chose de pis.



Digitized by Google

bemerkt Alciati, daß Fürsten Duelle gestatten. Eben dies sagt auch Papst Julius II. in der angeführten Äußerung von 1509. Wir wissen aber, daß sie sie nicht nur gestatteten, sondern ihnen auch präsidierten. Und wenn wir uns fragen, weshalb sie es taten, so müssen wir leider gestehen, daß sie großenteils deshalb den Duellen beiwohnten, weil es ihnen Vergnügen machte, dem blutigen Schauspiel zuzusehen. Die romanischen Länder haben in jener Zeit viele Fürsten gehabt, denen eine wahrhaft fürstliche Haltung fehlte, die zwar eine gewisse Art von Ritterlichkeit besaßen, eine Ritterlichkeit aber, mit der sich Falschheit und geradezu Niedrigkeit der Gesinnung aufs beste vertrugen. Eine typische Erscheinung dieser Art ist König Franz I. von Frankreich. Und eben von ihm ist es bekannt, daß es ihm Freude machte, Duellen zu präsidieren. [1])

Andere Erscheinungen jener Zeit, die geeignet sind, das Aufkommen des Duells zu erklären, werden uns nahe gelegt, wenn wir uns erinnern, daß es zuerst in Spanien auftaucht. Cervantes hat eine Carricatur des spanischen Rittertums geliefert, die jedoch auch dessen Typus erkennen läßt. Schlagen wir nun Cervantes auf! Wir lesen da, daß die Phantasie des Ritters Don Quixote erfüllt war von „Bezauberungen und Wortwechsel, Schlachten, Ausforderungen, Wunden, Artigkeiten, Liebe, Qualen und anderm Unsinn". Man sieht, es ist vollständig die Duellstimmung. Warum aber erfüllte der Ritter seine Phantasie nur mit solchem „Unsinn"? Warum beschäftigte er sich nicht mit ernsten, mit gesunden Gedanken? Die Antwort lesen wir auf der Seite vorher: er hatte zu viel Zeit übrig! Seine „Muße betrug den größten Teil des Jahres"! Um zu arbeiten

---

[1]) Vgl. Fougeroux II, S. 88: „la réputation du roi de France (Franz I.) était en ce genre si bien établie, que les amateurs de duels accouraient à sa cour de toutes les parties de l'Europe pour lui en donner le spectacle". Nachdem Fougeroux über die französischen Gesetze gegen Mordtaten allerlei Art gesprochen, ruft er aus (I, S. 104): „Que pouvaient de pareilles lois en présence des exemples contraires donnés par ceux-là même qui les signaient? François Ier qui faisait revivre dans sa personne cette vieille prérogative royale oubliée depuis Louis-le-Bègue, de trôner dans les champs clos; Henri II, qui suivait le funeste exemple de son père, avaient-ils bonne grâce à publier des édits sévères contre les homicides? Que dirai-je de l'auteur de la Saint-Barthélémi, et de celui qui faisait égorger un duc de Guise au milieu même de l'assemblée des états du royaume, où il réglementait contre les assassins?" Ein neuerer deutscher Historiker sagt von Franz I.: „Die sittlichen Sünden seiner Persönlichkeit hatten rings um ihn herum vergiftend, wie die Anregung seiner vielseitigen Natur belebend und erweckend gewirkt".

Digitized by Google

war er zu vornehm. Die dem spanischen Hidalgo eigentümliche Verachtung der Arbeit brachte ihn auf jenen „Unsinn"! Der alte Satz, daß Müßiggang aller Laster Anfang sei, bewahrheitet sich hier aufs neue. Ich bin übrigens nicht der erste, der die Entstehung oder Verbreitung des Duells mit dem Faulenzerleben in Zusammenhang bringt. Der Franzose Fougeroux de Campigneulles hat schon im Jahre 1835 bemerkt, daß den Romanen des 16. Jahrhunderts das Duell als passe-temps diente.[1]) Die Beweise für den inneren Zusammenhang von Duell und Müßiggang lassen sich ja auch aus allen Jahrhunderten, bis in die neueste Zeit hinein, erbringen. Als ein besonders interessantes Beispiel will ich hier nur hervorheben, daß bei den Polen in der Emigration, nach 1830, die Duelle häufiger wurden. Der polnische Historiker Lelewel giebt selbst als einen Grund den Müßiggang an.[2])

Wir haben früher von dem Verhältnis des Kreises der „satisfactionsfähigen" Personen zu dem der turnierfähigen und dem der zum gerichtlichen Zweikampf berechtigten gesprochen. Die Verschiedenheit zwischen ihnen ist erheblich. Immerhin jedoch wird bei der Bildung des Begriffs der „Satisfactionsfähigkeit" das Vorbild der beiden anderen Kreise von Bedeutung gewesen sein. Allein eine größere Rolle dürfte dabei ein anderes Moment gespielt haben: „satisfactionsfähig" wurden diejenigen, welche viel Zeit übrig hatten. Insbesondere den „irrenden Rittern" wurde der Ruhm der „Satisfactionsfähigkeit" zuerkannt. So ist es auch im allgemeinen in den folgenden Jahrhunderten geblieben. Erst das 19. Jahrhundert hat den Kreis erweitert: die Eitelkeit gewisser Klassen, die tatsächlich durchaus keine Zeit für Duelle übrig haben, hat sie doch verlockt, nach der zweifelhaften Ehre der „Satisfactionsfähigkeit" zu streben. Andererseits haben manche Klassen, die früher wegen ihres Zeitüber-

---

[1]) Fougeroux I, S. 97: On vit aussi très fréquemment des chevaliers espagnols ou portugais figurer, en champ clos, dans les divers pays étrangers, où la fortune des armes les conduisait. Les histoires des guerres de France et des Pays-Bas, surtout celles d'Italie sont pleines du récit des prouesses, auxquelles on se livrait pour l'amour des dames ou pour passer le temps dans les moments de trèves. Vgl. I, S. 101: ressource, passe-temps ou consolation du repos.

[2]) Fougeroux II, S. 364 teilt aus einem Briefe Lelewel's folgende Worte mit: „On se battait beaucoup plus sous Napoléon que sous les Russes, et on se bat dans l'émigration par oisiveté, par suite de cet état de souffrance et de démoralisation, qui rend toutes les susceptibilités si facilement irritables."

Digitized by Google

flusses „satisfactionsfähig“ waren, heute noch vielfach das Duell festgehalten, trotzdem sie jetzt zu den vielbeschäftigtsten Menschen gehören.

Der Typus des irrenden Ritters, den Cervantes beschreibt, kommt auch in anderen Ländern, wenngleich in etwas wohlhabenderer Gestalt, im 15. und 16. Jahrhundert vor. Auch Italien und Frankreich haben in dieser Hinsicht ihre classischen Portraits. Die französischen sind uns noch am meisten sympathisch. Bei Bayard ist der Widerspruch zwischen sein und scheinen vielleicht noch am geringsten. Aber auch seine Figur entbehrt nicht der komischen Züge.

„Lang, hager, würdevoll, galant mit Frau'n,
„Dabei ein bischen komisch anzuschaun,
„Hob er den Zeigefinger, wenn er schalt,
„Als eine unvergleichliche Gestalt.
„Man grüßte tief und raunte sich ins Ohr,
„Der ‚Ritter ohne Tadel‘ sei ein Tor.“

In Deutschland dagegen ist die Production an irrenden Rittern quantitativ und qualitativ weit geringer gewesen. Und eben damit, daß wir Deutschen von irrenden Rittern weniger wissen als die Romanen, hängt es auch zusammen, daß nicht wir, sondern die Romanen das Duell hervorgebracht haben.

Kehren wir aber nochmals zu Cervantes zurück. Nachdem er geschildert, wie ein Duell zwischen Don Quixote und einem verkleideten Lakaien durch zu frühe Nachgiebigkeit des letzteren verhindert worden war, bemerkt er über die in Schaaren herbeigeeilten Zuschauer: „die meisten waren traurig und ärgerlich darüber, daß die so sehnlich erwarteten Kämpfer sich nicht in Stücke zerrissen hatten, so wie sich der Pöbel betrübt, wenn er gehofft hatte, einen gehenkt zu sehen, der von der Gegenpartei oder von der Gerechtigkeit Vergebung erhält“. Es sind Spanier, über die dies berichtet wird! Wer erkennt in den Gefühlen jener Zuschauer nicht sofort die Stierkampf-Stimmung?! Die Stimmung einer Species von Menschen, die sich über das vergossene Blut von Tieren und Menschen gleichmäßig freut und auch dem Stier zujubelt, der den Matador verwundet oder tötet, sie ist ein sehr geeigneter Boden für die Ausbildung des Duellwesens. Es ist wahrlich nicht Zufall, daß das Duell sich zuerst im Lande der Stierkämpfe zeigt. Wie jener Pöbel betrübt ist, wenn ihm das Vergnügen entgeht, einen gehenkt oder gemordet zu sehen, so wollen diejenigen, die den Duellstandpunkt vertreten (nach einer modernen Anschauung sind es alle „gebildeten“),

Digitized by Google

durchaus nicht gestatten, daß ein Ehrenhandel friedlich beigelegt werde. Sie schreien und brüllen, es müsse „Blut fließen", die Beleidigung „durch Blut abgewaschen" werden.

Bei Cervantes kann man aber noch in vielen anderen Beziehungen die Erklärung für den Duellstandpunkt finden. Je mehr ich den Don Quixote betrachte, desto mehr finde ich das Duell donquixotisch. Wie Don Quixote mit einem berühmten Helden zu kämpfen glaubte, wenn ihm ein ganz gemeiner Kerl das Fell verbläute, so glaubt der moderne Duellant auf ritterliche Weise zu sterben, wenn er sich von irgend einem Schurken (der nur zufällig „satisfactionsfähig" ist) zusammenschießen läßt. Und wie der Ritter von La Mancha die unbeschreiblich misgestaltete und übelriechende Freundin eines Eseltreibers als schöne und erhabene Dame, die nur der unvergleichlichen Dulcinea von Toboso nachstehe, anredete und zwei elende Dirnen als edle Jungfrauen verehrte und keinen andern Willen haben wollte als ihr Diener zu sein, so glauben moderne Duellanten, die sich wegen einer Chansonettensängerin von unzweifelhaft zweifelhaftem Rufe duellieren, in vollem Ernste einen wahren Ehrenkampf zu kämpfen, „ritterlich" für „Frauenehre" einzustehen. Alle diese Illusionen sind nur dem möglich, dem, wie dem Ritter von der traurigen Gestalt, das „Gehirn ausgetrocknet" ist, oder dem, der das ohne Prüfung als richtig hinnimmt, was vor Jahrhunderten Ritter mit „ausgetrocknetem Gehirn" erdacht haben. Von den Verteidigern des Duells wird regelmäßig als angeblich wirkungsvollster Triumph ausgespielt, daß eine befriedigende Sühne für Ehebruch nur der Zweikampf biete. Wenn aber Herr A Herrn B im Ehebruch mit seiner Frau in flagranti ertappt, ihn fordert, sich von ihm krumm schießen läßt, ein Jahr darauf vom Fahrstuhl aus ihn als Gatten seiner bisherigen Frau lustwandeln sieht und dann die Überzeugung hat, daß die ganze Sache „vollkommen ehrenhaft" beigelegt sei, — wird das ein anderer verstehen können als ein Ritter, dem das „Gehirn ausgetrocknet" ist, oder der, trotz besserer eigener Einsicht, um jeden Preis die Gepflogenheiten alter spanischer Ritter mit „ausgetrocknetem Gehirn" nachahmen will? Wir kommen also immer wieder darauf zurück, daß das Duell eine Donquixoterie ist. —

Wie bemerkt, ist der irrende Ritter überwiegend eine Figur der romanischen Nationen. Wir werden jedoch schwerlich dessen leeren Schädel auf das Conto ihres Zusammenhangs mit dem alten Römertum setzen dürfen. Der alte Römer war für dergleichen viel zu solid. Wenn ein bestimmtes Element in den heutigen romanischen Nationen

Digitized by Google

für das sinnlose Blutvergießen und die andern Albernheiten des beständig kämpfenden Ritters verantwortlich gemacht werden kann, so ist es das keltische. Ich citiere hier einige Worte Mommsens über das alte Keltentum. Er spricht einmal von der bei den Kelten vorhandenen „entsittlichten und entgeistigten Gleichgültigkeit gegen fremdes und eigenes Leben" und weist auf die Erzählungen hin „von der keltischen Sitte, beim Gastmahl zum Scherz zu rappieren und gelegentlich auf Leben und Tod zu fechten; von dem dort herrschenden selbst die römischen Fechterspiele noch überbietenden Gebrauch, sich gegen eine bestimmte Geldsumme oder eine Anzahl Fässer Wein zum Schlachten zu verkaufen und vor den Augen der ganzen Menge auf dem Schilde hingestreckt den Todesstreich freiwillig hinzunehmen". Ist da nicht — so frage ich — das Duell schon vorhanden? Ist nicht mit den Worten „entsittlichte und entgeistigte Gleichgültigkeit gegen fremdes und eigenes Leben" die treffendste Charakteristik des Duells gegeben, die jemals hätte versucht werden können? Wiederholt sich das „zum Scherz rappieren und gelegentlich auf Leben und Tod fechten" nicht im Duell? Und besteht nicht mit den anderen Äußerungen der keltischen Gleichgültigkeit gegen das Leben auch genug Ähnlichkeit im Duell? Hier wie da ist die Hauptsache ja die Bereitwilligkeit, um der Bewährung des physischen Mutes willen das Leben wegzuwerfen. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen Duell und Keltentum mag übrigens auch an die große Beliebtheit erinnert werden, deren sich das Duell lange Zeit bei den Irländern erfreute. Die Duellwut des Irländers war damals so bekannt, daß sie zum Sprichwort diente (Irish duellist).

## Das Duellwesen unter Heinrich III. von Frankreich.

In den romanischen Ländern war also das Duell etwa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorhanden. Nun ist freilich manche Sitte, manche Bewegung in einem Lande aufgekommen und hat an-

Digitized by Google

scheinend sogleich im Volke tiefe Wurzel geschlagen. Allein durch die Energie der Staatsgewalt oder etwa durch eine entgegensetzte sociale Bewegung ist sie dann doch in kurzem wieder beseitigt oder wenigstens wesentlich eingeschränkt worden. Gerade auch das Duell hätte leicht dieses Schicksal haben können. Das energische Vorgehen des Concils von Trient gegen das Duellunwesen hat gute Früchte getragen. Diese Wirkung wird uns durch eine charakteristische Erzählung Branthôme's anschaulich gemacht. Er berichtet, wie zwei Edelleute, die sich durchaus duellieren wollten, zu dem Zweck von Italien nach der Balkanhalbinsel übersetzen mußten, da ihnen durch die Beschlüsse von Trient die Möglichkeit dazu auf christlichem Boden abgeschnitten war. Auch läßt ja Cervantes den Herzog zu Don Quixote sagen, er möge sich daran begnügen lassen, daß er ihnen ein offenes Feld in seinem Gebiet bewilligt habe, obgleich dieses schon gegen das Gebot des heiligen Conciliums liefe, welches dergleichen Herausforderungen untersagt, und darum könne er diesen Streit nicht in seiner ganzen Grausamkeit vor sich gehen lassen. Hätte damals die Staatsgewalt überall die nötige Festigkeit besessen, um die vom Concil gegebene Anregung praktisch zu machen, so wäre das Duellunwesen gewis ausgerottet oder wenigstens wesentlich eingeschränkt worden. Das Unglück wollte indessen, daß die Staatsgewalt ihrer Aufgabe nur teilweise nachkam, teilweise sorglos die Dinge ihren Weg gehen ließ, teilweise sogar das Duellunwesen begünstigte. Am frevelhaftesten hat damals die Monarchie in Frankreich ihren Beruf vernachlässigt. Frankreich hat in den Jahren 1559 bis 1589 die denkbar erbärmlichsten Regenten, die den hohen Ruhm, den sich die französische Monarchie des Mittelalters erworben hatte, gründlich verdorben haben. Ganz wesentlich diesen widerlichen Gestalten ist es zu verdanken, daß das Duellunwesen in dem Frankreich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Blüte erlebt hat, wie man sie weder vorher noch nachher gesehen hat.

Im Jahre 1559 kam in Frankreich Franz II. zur Regierung, ein junger Mensch von fünfzehn Jahren, gebrechlich, skrophulös, von unentschiedenem Charakter und trägem Geiste. Schon 1560 starb er. Sein Nachfolger war sein Bruder Karl IX., erst zehn Jahre alt. Zeitgenössische Historiker machen die Bemerkung, auf eine imaginäre Volljährigkeit sei eine tatsächliche Minderjährigkeit gefolgt. Karl IX., von ebenso gebrechlichem Körper wie Franz II., war in Bezug auf geistige Anlage fast das Gegenteil von ihm. Aber eine schlechte Erziehung — seine Mutter war Catharina von Medici! — verdarb die guten Gaben, mit denen ihn die Natur ausgestattet hatte. Er zeigte

Digitized by Google

als König Leidenschaftlichkeit, aber keine Energie; er war ein elendes Werkzeug in der Hand seiner ränkevollen Mutter. An seinem Namen haftet die Erinnerung an die Greuel der Bartholomäusnacht. Im Jahre 1574 folgte der dritte Bruder, Heinrich III. Seinen Charakter mögen uns einige Sätze aus der Darstellung, die Henri Martin von seiner Regierung giebt, veranschaulichen. „Une corruption mignardé et doucereuse, une méchanceté pateline remplaçaient chez lui la frénésie de Charles IX; mais la déraison était presque la même chez les deux frères. . . . Il accorda sa faveur exclusive à de jeunes aventuriers, qui, pour la plupart, n'avaient d'autre mérite que leur bonne mine, leur licence et leur folle audace. . . . Il fit quelques choix bien entendus; . . . mais il perdit le bénéfice de ces choix en élevant des misérables, tels que René de Villequier et François d'O, les Narcisse et les Pallas qui présidaient dans sa cour impure à des mystères dignes de Néron et d'Elagabale. . . . Les scandales de la cour ne se renfermaient pas dans l'enceinte du Louvre: le roi et les courtisans promenaient leurs bacchanales à travers la ville et initiaient les femmes de la bourgeoisie aux moeurs des dames de la cour. . . . A chaque instant ce monarque insensé semblait se complaire à violer toutes les lois morales et sociales. . . . Henri, méprisé de tout le monde, avait tout le monde à craindre. . . . Rien, dans notre histoire, n'offre la moindre analogie avec cette cour de Henri III: il faut remonter aux époques les plus dépravées de l'antiquité romaine pour retrouver un pareil mélange de débauche et de férocité, de folie et de légèreté sanguinaire."

Das waren die Regenten, unter denen das Duellwesen sich in Frankreich befestigt hat! Man muß leider sagen, daß diese Regenten die Franzosen zu Duellanten erzogen haben!

Unter Karl IX. ist allerdings, im Jahre 1566, ein Gesetz gegen die Duelle erlassen worden. Allein der König hat darum kein Verdienst: es ist ein Werk des großen Kanzlers L'hôpital. Des Königs Sinn ging nicht dahin. Da L'hôpital bald darauf aus dem Amte schied, so hat das Gesetz von 1566 praktische Bedeutung so gut wie gar nicht erhalten. Noch viel weniger aber war Karls Nachfolger Heinrich III. zu einem Vorgehen gegen das Duellwesen geneigt. Wir schildern seine Stellung zum Duellwesen wiederum mit Worten Henri Martin's:

„Les jeunes courtisans se jouent de la mort avec une sorte de frénésie; ils se font un point d'honneur de défier, pour des

Digitized by Google

femmes perdues de débauches. . . . On n'entendait parler que de duels, de guet-apens, d'assassinats: la cour était à la fois un lieu de prostitution et un coupe-gorge. On peut voir dans le journal de L'Estoile l'interminable liste des meurtres impunis. Les gens de qualité ne connaissaient plus d'autre justice que celle du poignard et de l'épée. On assassinait ses rivaux d'amour, d'intérêt, d'ambition." Nachdem Henri Martin zur Erzählung der Geschichte Heinrichs IV. übergegangen, wirft er einen Rückblick auf die Zeit Heinrichs III.: „La fureur des duels n'avait cessé de s'accroître parmi les gentilshommes, depuis le règne frivole et sanguinaire de Henri III, qui, avide, comme les femmes, d'émotions fébriles, ne donnait guère sa faveur qu'à des duellistes. Le combat singulier était devenu comme une espèce de folie épidémique. On se battait pour les plus légers motifs, ou même sans motifs, uniquement pour prouver sa valeur et son adresse."

Zu den berühmtesten Duellanten dieser Epoche gehörten eben gerade die Mignons des Königs. Im Jahre 1578 starben zwei von ihnen den Duelltod. „Le roi se tint enfermé plusieurs jours: il embrassa les cadavres sanglants de ses favoris, fit tondre leurs têtes, emporta et serra leurs blonds cheveux, commanda d'exposer leurs corps sur des lits de parade comme on faisait pour les princes, obligea toute la cour d'assister à leurs funérailles et leur érigea de somptueux mausolées dans l'église Saint-Paul. Ses regrets eussent touché, si l'on eût pu les attribuer à une amitié honnête; mais ils ne firent qu'exciter l'indignation populaire. On appela l'église Saint-Paul le ‚sérail des mignons'."

Branthôme, der den französischen Hof sehr gut kannte, sagt in seiner malitiösen Naivetät über die Neigung Heinrichs, diejenigen, welche das nun einmal bestehende Duellverbot übertraten, zu begnadigen: „bien souvent, quand aucuns y contrevenoient, il était si bon qu'il ne les vouloit faire punir à la rigueur, car il aimoit sa noblesse". Man kann keine grausamere Kritik üben, als indem man die Nachsicht gegen Ausschreitungen als „Güte", als „Liebe" bezeichnet. Diese „Güte" des Königs, seine „Liebe zu seinem Adel" war die Liebe eines Vaters, den es bekümmert, wenn seine im Schlamm der Unsittlichkeit watenden Söhne in ihrem Vergnügen gestört werden. Die Folgen jener „Liebe" sind nicht ausgeblieben: der französische Adel hat für die ihm von Heinrich III. bewiesene „Güte" furchtbar büßen müssen!

Digitized by Google

Ein neuerer deutscher Historiker sagt: „es ist auf französischem Boden der König, welcher die Entwickelung leitet". In der Tat, die schlechten französischen Könige haben dem Lande ebenso ihren Charakter aufgeprägt wie die guten. Die vielen Mordtaten, an denen die letzten Valois persönlichen Anteil hatten, die Nachsicht ferner, die sie den Urhebern von Mordtaten bewiesen, — sie haben wesentlich dazu beigetragen, den sittlichen Zustand des französischen Volkes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts so ungünstig zu gestalten. Wenn sich jetzt die Vornehmheit im Raufboldwesen äußerte, wenn jetzt die gentilshommes, wie ein Zeitgenosse klagt, gens-tue-hommes, gens-pille-hommes waren, wenn jetzt die Liebe zum Duell so weit ging, daß auch die Beteiligung der Secundanten am Kampfe Sitte wurde, so war das Königtum mit dafür verantwortlich. Man hat die absolute Geringschätzung des Lebens „eine Eigenschaft entweder stumpfer oder schwacher Seelen" genannt. Eben sie ist auch das Kennzeichen der teils stumpfen teils schwachen Valois, und diese Stumpfheit und Schwachheit hat sich auch auf den französischen Adel übertragen, der in seinen beständigen Duellen wiederum eine entsittlichte und entgeistigte Gleichgiltigkeit gegen fremdes und eigenes Leben bekundete.

Ein Jurist hat vor einigen Jahren Deutschland und Frankreich als „die classischen Länder des Duells" bezeichnet und die Vorliebe der Deutschen und Franzosen für das Duell aus ihrem offeneren, ehrlicheren und mannhafteren Charakter erklärt und umgekehrt den hinterlistigen, heimtückischen Italienern und Spaniern eine natürliche Neigung zum Meuchelmord zugeschrieben. Allein das Duell kann dies Lob leider gar nicht in Anspruch nehmen. Wir haben ja schon gesehen, daß das Duell zuerst gerade in Italien und Spanien erscheint. In Italien steht es noch heute in voller Blüte. Duell und Meuchelmord schließen sich gegenseitig ja keineswegs aus! Man darf im Gegenteil behaupten, daß da, wo das Duell blüht, im allgemeinen auch der Meuchelmord blüht. Die romanischen Nationen haben sowohl für das Duell wie für den Meuchelmord eine lebhafte Neigung. Duell und Meuchelmord sind ebenso romanische Nationallaster wie Ehebruch und Anarchismus. Und umgekehrt sind die Deutschen im Duell und Meuchelmord ebenso zu allen Zeiten Stümper gewesen wie im Ehebruch und Anarchismus. Vielleicht den stärksten Beweis für den Zusammenhang zwischen Duell und Meuchelmord liefert aber gerade Frankreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: die Blütezeit, die hier das Duell hat, fällt mit einem wahren Zeitalter des Meuchelmordes zusammen, und König Heinrich III., der das Duell

Digitized by Google

schützt und pflegt, ist zugleich einer der berüchtigtsten Meuchelmörder. Auch sonst läßt sich jener Zusammenhang bei einzelnen Personen beobachten. [1])

Der Theologe Cremer sagt: „je mehr die Sitte des Zweikampfs in Blüte steht, desto mangelhafter ist in Theorie und Praxis das Verständnis für wirkliche Ehre". Der Historiker darf auf Grund seiner Beobachtungen weiter gehen und sogar behaupten: desto mangelhafter ist der gesamte sittliche Zustand.

Den französischen Adel des 16. Jahrhunderts hat das Duellwesen nicht blos sittlich geschädigt; es hat ihn auch decimiert. Wir erschrecken, wenn wir die Zahlen der damals jährlich durch das Duell umgekommenen Personen lesen. Man hat berechnet, daß unter dem Nachfolger Heinrichs III. beim damaligen französischen Adel auf zwei natürliche Todesfälle eine Tötung im Duell kam — ein Verhältnis, wie es kaum die verheerendsten Kriege bringen. Ein französischer Schriftsteller (Cauchy) spricht die Meinung aus, der gerichtliche Zweikampf des Mittelalters habe weniger Blut gekostet als das Duell. Vielleicht hat sogar das Duell allein im 16. Jahrhundert mehr Opfer geopfert wie der gerichtliche Zweikampf im ganzen Mittelalter. Jedenfalls dürstete der gerichtliche Zweikampf nicht so nach Blut wie das Duell.

Die Verheerungen, die das Duellwesen anrichtete, nötigten den Nachfolger Heinrichs III., Heinrich IV., ein strenges Gesetz gegen die Duelle zu erlassen. In diesem Edict erklärt der König, daß er sich halten würde für „indigne de porter le sceptre, s'il différoit davantage de réprimer l'énormité de ce crime par la sévérité des lois". Die französische Duellgesetzgebung, die sich im Anschluß an dieses Edict weiter entwickelte, hat leider, in Folge der inconsequenten Anwendung der Gesetze, nicht die Wirkung gehabt, die sie hätte haben können. Immerhin hat sie viel gutes geschaffen.

Wenngleich das Duell sich in Frankreich bis auf unsere Tage außerordentlicher Beliebtheit erfreut, so ist es doch seit dem 17. Jahrhundert, im Vergleich zu dem Zeitalter Heinrichs III., in engere Grenzen eingeschränkt worden. Das Duell des 16. Jahrhunderts verhält sich zu dem des 18. und 19. wie ein Giftbaum, der wild und üppig seine Sprößlinge schießen läßt, zu einem, der, manierlich

[1]) Branthôme erzählt z. B. von einem Venetianer, einem Grafen Martinengo, daß er ein großer Duellant und entschlossener Meuchelmörder zugleich gewesen sei.

Digitized by Google

zugestutzt, als Zierpflanze in den Garten gesetzt ist und durch sein gefälliges Aussehen seine innerste Natur verdeckt. In der neuen, etwas manierlicheren Gestalt sieht das Duell so schlimm nicht aus. Allein wenn man wissen will, was es eigentlich ist, dann muß man es im 16. Jahrhundert aufsuchen. Da erkennt man es in seiner wahren Natur, in seinem Ursprung. Und was ist sein Ursprung? Vergegenwärtigen wir uns die sittlich verkommene Gesellschaft im Zeitalter Heinrichs III. — da haben wir den Ursprung des Duells. Von jener Gesellschaft ist es ausgegangen, von ihr auch nach Deutschland eingedrungen — eben in den Zeiten der letzten Valois taucht es ja auch in Deutschland auf, während es ihm vorher fremd war.

---

Hiernach können wir das Resultat unserer Betrachtungen in den Satz zusammenfassen: **das sog. „Ehrenduell" ist nicht ein Rest von Einrichtungen des alten Deutschen Rittertums, sondern von Liebhabereien einer erbärmlichen Gesellschaft, wie sie kaum sonst das Mittelalter und die Neuzeit kennen.**

Man hat gewisse Dinge für Handlungen ehrenwerter Leute gehalten, welche tatsächlich die Gewohnheiten einer recht schmutzigen Gesellschaft gewesen sind!

Das gewonnene Resultat ist gewis geeignet, die Vorliebe weiter Kreise für das Duell abzukühlen. Wenn z. B. ein preußischer Offizier die Worte Henri Martin's liest: „le règne frivole et sanguinaire de Henri III, qui, avide, comme les femmes, d'émotions fébriles, ne donnait guère sa faveur qu'à des duellistes" — wird er dann noch in dem Duell einen Ausdruck Deutscher Ritterlichkeit, gesunder Männlichkeit sehen? Ganz besonders aber der Deutsche Adel wird es vorziehen, sich von einer entsittlichenden Verwälschung (der er übrigens doch nur verhältnismäßig kurze Zeit und nie vollständig verfallen gewesen ist) loszumachen. Freilich haben viele Deutsche Adlige der Neuzeit auch ohne nähere Kenntnis von dem unreinen Ursprung des Duells schon energisch seine Beseitigung gefordert und sprechen mit dem edlen Grafen Keyserling:

„Es ist endlich an der Zeit, uns von einer Sitte zu befreien, die gegen unsere heiligsten Gefühle, gegen

Digitized by Google

unſere innerſte Überzeugung und gegen alle ſittlichen Vorſtellungen von Recht ſtreitet, von einer Sitte, die uns zu Handlungen zwingt, die wir weder vor unſerem Gewiſſen, noch vor den Geſetzen, nach denen wir leben, rechtfertigen können, zu Handlungen, die unſerem eigenen beſſeren Willen und Wiſſen widerſtreben."

Digitized by Google

Druck von Friedr. Scheel, Kassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

**RETURN TO** ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

| LOAN PERIOD 1<br>**HOME USE** | 2 | 3 |
|---|---|---|
| 4 | 5 | 6 |

**ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS**

**Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.**

**Books may be Renewed by calling 642-3405.**

**DUE AS STAMPED BELOW**

AUG 03 1990

AUTO DISC MAR 21 '90

FORM NO. DD6

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

Digitized by Google

M323431
Below, G.A.H. von.
Das Duell und der germanischen Ehrbegriff
CR4585
B46
LIBRARIES
4634
M323431
CR4585
B46

Digitized by Google